



Kunstrechtsspiegel

Magazin des Instituts für Kunst und Recht IFKUR e.V.

ISSN 1864-569

Sonderausgabe zum III. Heidelberger Kunstrechtstag

Editorial: Kunst im Markt – Kunst im Streit <i>Thomas Dreier</i>	S. 117	Teil 2: Kunst im Streit	
Candida mit der Plakette gemalt in Rom Versuch einer Deutung <i>Erik Jayme</i>	S. 120	- Internationales Zivilprozessrecht im Kunstrechtsstreit <i>Burkhard Hess</i>	S. 136
III. Heidelberger Kunstrechtstag:		- Gerechtigkeit im Restitutionsstreit <i>Dietmar von der Pfordten</i>	S. 137
- Programm	S. 121	- Die Bewertung von Kunstwerken im Steuer- und Erbrechtsstreit <i>Carl-Heinz Heuer</i>	S. 137
-		- Ersitzung im Kunstrechtsstreit am Beispiel der Heidelberger Papyrussammlung <i>Erik Jayme</i>	S. 138
Teil 1: Kunst im Markt		- Die Heidelberger Papyrussammlung <i>Andrea Jördens</i>	S. 144
- Die Kunst der Preise. Wie der Markt die Kunst macht <i>Wolfgang Ullrich</i>	S. 123	- Fälschung im Kunstrechtsstreit <i>Kurt Siehr</i>	S. 145
- Organisation einer Kunstmesse <i>Ewald Karl Schrade</i>	S. 124	- Möglichkeiten des Fälschungsbeweises aus den Materialprüfungswissenschaften <i>Karin Berg</i>	S. 146
- Fotografie im rechtlichen Diskurs – Kunst oder Ware? <i>Thomas Dreier</i>	S. 129	- Streitminderung durch Gesetzgebung am Beispiel des Kunsthochschulgesetzes NRW	S. 146
- Orphan Works aus Sicht der Bildbranche <i>Sylvie Fodor</i>	S. 131	Buchbesprechung: Mosimann/Renold/Raschèr, Kunst Kultur Recht <i>Matthias Weller</i>	S. 147
- Der kulturelle Imperativ des Urheberrechts <i>Martin Senftleben</i>	S. 132	IFKUR.de: Kunstrechts-News	S. 150
- Vortrag des IFKUR-Preisträgers 2009 Guter Glaube im internationalen Kunsthandel <i>Michael Anton</i>	S. 135	Impressum und Verantwortlichkeit	S. 152

Editorial: III. Heidelberger Kunstrechtstag:

„Kunst im Markt - Kunst im Streit“



Prof. Dr. Thomas Dreier,
Institut für Informations-
und Wirtschaftsrecht,
Zentrum für angewandte
Rechtswissenschaft (ZAR)
Universität Karlsruhe /
Karlsruhe Institute of
Technology (KIT)

Liebe Kunstrechtsfreunde,

zum dritten Mal in Folge veranstaltet das Heidelberger Institut für Kunst und Recht IFKUR e.V. nun am 9. und 10. Oktober 2009 den „Heidelberger Kunstrechtstag“. Kooperationspartner sind diesmal das Institut für Informations- und Wirtschaftsrecht des Zentrum für angewandte Rechtswissenschaft (ZAR) vom Karlsruher Institut für Technologie (KIT, vormals Universität) und das Centrum für Internationales Kunstmanagement (CIAM) Köln. Das zeugt von anhaltendem Interesse an der von vielen Kunsthistorikern, Bild- und Kommunikationswissenschaftlern, aber auch von Juristen oft für eher randständig gehaltenen Materie des Kunstrechts.

Was hätte nun näher gelegen, als im Zeichen der Finanzkrise über das Thema „Kunst im Markt – Kunst im Streit“ zu reflektieren? Denn Objekte der Kunst sind immer zugleich auch Objekte der Warenwelt. Historisch freilich oszillieren Kunstwerke zwischen diesen beiden Polen, und es wurden ihnen immer beide Anteile, wenn auch in unterschiedlichen Anteilen, zugeschrieben. Nur kunstphilosophische oder am bloßen Gewinnkalkül orientierte Radikalpositionen suchen in periodischen Abständen mit einer dieser beiden Eigenschaften auszukommen. In Zeiten des unangefochtenen Kapitalismus und der alles durchdringenden Marktherrschaft ist das Pendel nicht nur weit bis in den Bereich des Marktes ausgeschlagen, sondern es steht zu vermuten, dass Kunstwerke mit mehr als nur einem schielenden Auge auf den Kunstmarkt und - worauf jüngst erst wieder Wolfgang Ullrich aufmerksam gemacht hat - ihre Eignung zur massenhaften Reproduzier- und mithin ihre mediale Vermittelbarkeit hin konzipiert werden. Da ist es nur logisch, dass der Gegensatz von Kunst und Ware heute vor allem im Kunsthandel aufgehoben ist, der in Form der Kunstmesen sowohl museale als auch kommerzielle Zwecke verfolgt. Das ist nicht nur bildwissenschaftlich zu untersuchen, sondern es wirft zugleich die Frage auf, inwieweit das Recht diesen beiden Polen Rechnung trägt. Die Frage drängt sich umso mehr auf, als Recht traditionell nur sehr zeitverzögert auf gesellschaftliche Wandlungen reagiert und so häufig Vorstellungen transportiert, die sich zur Lösung aktueller Konfliktlagen oft allenfalls nur bedingt als tauglich erweisen.

Nachdem das Feld einführend aus geschichtlicher und historischer Perspektive abgesteckt wird, wird diesen Fragen am ersten Tag exemplarisch vor allem am Beispiel der Fotografie nachgegangen. Im Mittelpunkt steht vor allem aber das Urheberrecht. Dessen jüngste Entwicklung schwankt zwischen Marktregulierung und kulturellem Imperativ und schreibt damit die janusköpfige Geschichte von Objekten als Kunst und Ware fort. Der zweite Teil der Tagung am Samstag behandelt dann aktuelle Brennpunkte von Kunst im Streit. Hierzu gehören heute vor allem die internationalrechtlichen Bezüge bei Herausgabeklagen in einem grenzüberschreitenden Kunst- und Museumsmarkt. Hinzu treten – zum Teil sich überlagernd – die spezifischen Gerechtigkeitsanliegen der Restitution von Raubkunst. Außerdem stellen sich wiederkehrende Fragen zur Bewertung von Kunstwerken im Steuer- und Erbrechtsstreit, zur Ersitzung

von Kunstwerken und zur Behandlung der Fälschung im Kunstprozess. Abschließend kommen Möglichkeiten zur Streitminderung an Kunstakademien und -hochschulen durch hochschulgesetzliche Regelungsmodelle zur Sprache.

Als Vortragende haben auch diesmal wieder namhafte Experten aus dem In- und Ausland gewonnen werden können, darunter Prof. Dr. Wolfgang Ullrich, Hochschule für Gestaltung (HfG), Karlsruhe; Ewald Karl Schrade, der Organisator der Art Karlsruhe, Frau Sylvie Fodor, Berlin/Paris, vom europäischen Dachverband der Bildagenturen; Prof. Martin Senftleben, Universität Amdsterdam, Prof. Dr. Dr. Dietmar von der Pfordten, Mitglied der Beratenden Kommission im Zusammenhang mit der Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogener Kulturgüter; Prof. Dr. Andrea Joerdens, Direktorin des Instituts für Papyrologie der Universität Heidelberg, Prof. Dr. Dr. h.c. Kurt Siehr, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg; Prof. Dr. Dr. Peter Miachel Lynen, Leiter des CIAM, Köln, um nur einige zu nennen. Auch Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Erik Jayme, Universität Heidelberg und IFKUR-Beirat, wird selbst wieder das Wort ergreifen. Wissenschaft und Praxis sind also vertreten, um das Feld von Kunst und Markt zu vermessen.

Ich freue mich, Sie auch im Namen der Vertreter des IFKUR auch diesmal wieder recht zahlreich in Heidelberg begrüßen zu können!

Thomas Dreier



Zentrum für angewandte
Rechtswissenschaft
Universität Karlsruhe 



III. Heidelberger Kunstrechtstag „Kunst im Markt – Kunst im Streit“



Bildnachweis:
Franz Lippisch,
Candida mit der Plakette
Sammlung Erik Jayme

09. & 10. Oktober 2009
Ballsaal, Stadthalle Heidelberg

mit freundlicher Unterstützung der Verlage:



**Candida mit der Plakette gemalt in Rom:
Versuch einer Deutung als Allegorie der Kunst***

Erik Jayme

In der Ausstellung „Von Feuerbach bis Fetting – Bilder einer Privatsammlung“ (Speyer, 2002) wurde gezeigt:

Franz Lippisch (Hammerschneidemühle bei Waldowstrenk/ Brandenburg 1859 – 1941 Jamlitz/Niederlausitz)

„Candida mit der Plakette gemalt in Rom“ (vgl. Abbildung rechts)

Öl auf Leinwand, um 1905

85 x 63 cm

Signiert oben rechts auf der Säule

Provenienz: Erworben im Oktober 2000 im Heidelberger Kunsthandel; zuvor von Löser und Wolf, Berlin (freundlicher Hinweis von Frau Beate Schneider, Forst); Antiquitäten Bredow, Berlin (dort an den Vorbesitzer verkauft am 5.12.1973), Privatsammlung Berlin. Restauriert von Frau Dagmar Otto, Heidelberg, 2001.

Die Datierung dürfte um 1905 anzusetzen sein. Ein vergleichbares Bild, nämlich „Daphne“¹, „die lebhaft an Böcklin gemahnt“², war 1911 in Rom ausgestellt. Der Titel des Bildes entstammt der Überlieferung in der Familie des Malers. Die Enkelin des Künstlers schenkte mir anlässlich der Ausstellung in Speyer (2002) den Abguß der Plakette, welchen der Künstler für dieses Bild verwandt hatte. Herr Dr. Dr. Peter Volz konnte anhand dieser Kopie aus koloriertem Gips das Urbild bestimmen. Es handelt sich um den sogenannten „Martelli-Spiegel“, der auf dem Bild heute kaum noch zu erkennen ist. Dieses Bronzerelief, das sich im Victoria and Albert Museum in London befindet, wird dem Cristoforo Foppa zugeschrieben.³

* * *

Auf Anfrage von IFKUR-Beirat Prof. em. Dr. Dr. h.c. mult. Erik Jayme hat die Urenkelin von Franz Lippisch, Frau Annette Krüger, M.A., der Verwendung des abgebildeten Motivs als Allegorie der Kunst für den Heidelberger Kunstrechtstag zugestimmt. Der Vorstand des Instituts für Kunst und Recht IFKUR e.V. Heidelberg dankt hierfür herzlich.

* Abdruck mit freundlicher Genehmigung aus Erik Jayme, Nachrichten aus der Kunstsammlung Erik Jayme Nr. 5 (2008).

1 Abbildung in „Die Kunst für Alle“ 26 (1910/1911), S. 536.

2 Vorige Note, Deutschland auf der Internationalen Kunstausstellung in Rom 1911, S. 534.

3 Ausstellungskatalog „Natur und Antike in der Renaissance“. Liebieghaus Museum alter Plastik, Frankfurt am Main (5.12 1985 – 2.3.1986), S. 446 ff., dort datiert und lokalisiert als „Mailand 1470 – 1480“.



Zentrum für angewandte
Rechtswissenschaft 
Universität Karlsruhe



III. Heidelberger Kunstrechtstag

„Kunst im Markt – Kunst im Streit“

- 09. und 10. Oktober 2009 -
Heidelberg

Freitag, 09. Oktober 2009

13.00 Uhr: Anmeldung

Teil 1: Kunst im Markt

14.00 – 18.00 Uhr

1. „Die Kunst der Preise. Wie der Markt die Kunst macht“
Prof. Dr. Wolfgang Ullrich, Hochschule für Gestaltung Karlsruhe
2. „Organisation einer Kunstmesse“
Ewald Karl Schrade, Kurator art KARLSRUHE
3. „Fotografie im rechtlichen Diskurs - Kunst oder Ware?“
*Prof. Dr. Thomas Dreier, M.C.J., Direktor des Instituts für Informationsrecht
am Zentrum für angewandte Rechtswissenschaft (ZAR), Universität Karlsruhe*
4. „Orphan Works aus Sicht der Bildbranche“
*Sylvie Fodor, Geschäftsführerin der Coordination of European Picture
Agencies Press Stock Heritage (CEPIC), Berlin*
5. „Der kulturelle Imperativ des Urheberrechts“
Prof. Dr. Martin Senftleben, Universität Amsterdam

18.30 – 19.30 Uhr:

Verleihung des IFKUR-Habilitations- und Dissertationspreises
Vortrag des Preisträgers (m/w)

ab 19.30 Uhr:

Abendessen im historischen Ballsaal der Stadthalle Heidelberg



Zentrum für angewandte
Rechtswissenschaft 
Universität Karlsruhe



Samstag, 10. Oktober 2009

9.30 – 10.00 Uhr: Kaffee

Teil 2: Kunst im Streit

10.00 – 16.00 Uhr (Pause: 13.00 – 14.00 Uhr)

1. **„Internationales Zivilprozessrecht im Kunstrechtsstreit“**
Prof. Dr. Burkhard Hess, Institut für internationales und ausländisches Privat- und Wirtschaftsrecht der Universität Heidelberg
2. **„Gerechtigkeit im Restitutionsstreit“**
Prof. Dr. Dr. Dietmar von der Pfordten, Universität Göttingen, Mitglied der Beratenden Kommission im Zusammenhang mit der Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogener Kulturgüter, insbesondere aus jüdischem Besitz
3. **„Die Bewertung von Kunstwerken im Steuer- und Erbrechtsstreit“**
RA Prof. Dr. Carl-Heinz Heuer, Frankfurt/Main
4. **„Ersitzung im Kunstrechtsstreit am Beispiel der Heidelberger Papyrussammlung“**
Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Erik Jayme, Institut für internationales und ausländisches Privat- und Wirtschaftsrecht der Universität Heidelberg

Correferat: „Die Heidelberger Papyrussammlung“

Prof. Dr. Andrea Joerdens, Direktorin des Instituts für Papyrologie, Universität Heidelberg

5. **„Fälschung im Kunstrechtsstreit“**
Prof. Dr. Kurt Siehr, Max-Planck-Institut ausländisches und internationales Privatrecht Hamburg

Correferat: „Technische Möglichkeiten des Fälschungsbeweises aus den Materialprüfungswissenschaften“

Karin Berg, Heidelberg

6. **„Streitvermeidung durch Struktur im Kunsthochschulmanagement“**
Prof. Dr. iur. Dr. phil. h.c. Peter Michael Lynen, Leiter Centrum für internationales Kunstmanagement Köln, Universität Köln

– 16.30 Uhr: Mitgliederversammlung IFKUR e.V.

Die Kunst der Preise. Wie der Markt die Kunst macht

Prof. Dr. Wolfgang Ullrich
Hochschule für Gestaltung, Karlsruhe

Alle reden von der Krise und dem Preisverfall. Auch die großen Auktionshäuser für Kunst kämpfen um ihren Kurs. Die kurzfristigen Effekte der Rezession können aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass vor allem zeitgenössische Kunst sich seit einiger Zeit vor allem in hohen Preisen zu behaupten sucht oder sich sogar wesentlich durch sie definiert. Um dieses Phänomen begrifflich zu fassen, könnte man von pekuniärer Erhabenheit sprechen. Die Preise sind in den letzten Jahren so stark gestiegen, dass fortwährend Rekorde gebrochen wurden: das teuerste Gemälde, das teuerste Werk eines noch lebenden Künstlers, die teuerste Fotografie. Meist werden diese Rekorde bei Auktionen erzielt, und die spektakulär versteigerten Werke schaffen es sogar bis in die Abendnachrichten sowie auf die Titelseiten der großen Zeitungen. Namen wie Jeff Koons oder Damien Hirst assoziiert das interessierte Publikum mittlerweile mit zweistelligen Millionenbeträgen. In diesem Zusammenhang von Erhabenheit zu sprechen, liegt also nahe, und es dürfte lohnen, den Einfluss des großen Geldes auf die Kunst, ihre Wahrnehmung und ihre Bedeutung etwas genauer zu untersuchen, als das sonst üblich ist.

Publikationen des Autors zum Thema:

- Tiefer hängen. Über den Umgang mit der Kunst, Berlin 2003
- Bilder auf Weltreise. Eine Globalisierungskritik, Berlin 2006
- Gesucht: Kunst! Phantombild eines Jokes, Berlin 2007

Zur Person:

Prof. Dr. Wolfgang Ullrich, geb. 1967, Studium der Philosophie, Kunstgeschichte, Logik/Wissenschaftstheorie und Germanistik; Promotion 1994 mit einer Arbeit über das Spätwerk Martin Heideggers; nach mehreren Dozenturen und Gastprofessuren sowie freiberuflichen Tätigkeiten als Berater seit 2006 Professor für Kunstwissenschaft und Medientheorie an der Staatlichen Hochschule für Gestaltung in Karlsruhe.

Arbeitsschwerpunkte: Geschichte und Kritik des Kunstbegriffs, zeitgenössische Bildwelten, kunstsoziologische Fragen, Konsumtheorie und Wohlstandsphänomene.

Organisation einer Kunstmesse

Ewald Karl Schrade
Kurator art KARLSRUHE

"Neue Bestmarken für die art KARLSRUHE"

„Jetzt ist die Messe perfekt“, gab sich Messe-Kurator und Projektleiter Ewald Karl Schrade begeistert vom Verlauf der sechsten **art KARLSRUHE**. 40.200 Besucher, über fünf Prozent mehr als im vergangenen Jahr, wurden 2009 gezählt. Rund 15.000 Kunstwerke auf 38.000 Quadratmetern in vier Hallen waren in Karlsruhe in Augenschein zu nehmen.

10 GUTE GRÜNDE FÜR EINE ERFOLGREICHE MESSEORGANISATION

1. Ausblick auf 2010: Steigerung auf den Fundamenten des Erfolgs

Eingangsworte von Ewald Karl Schrade:

Die 7. **art KARLSRUHE** vereint erneut in vier Messehallen Malerei, Skulptur, Editionen, Fotografie, Objekte sowie „Neue Positionen“ mit dem „Berliner Block“ zur schönsten Galerie Süddeutschlands.

Als Markenzeichen schärfen wir wieder das stabile Konzept, in dem großzügige Skulpturenplätze und zahlreiche One-Artist-Shows mit ausgewählter Kunst von der Klassischen Moderne bis zur Gegenwart die zentrale Garantien für eine ansprechende Dramaturgie waren.

Rund 350 Bewerber meldeten in letztem Jahr ihr Interesse an. Bei der Auswahl werden wir auch für kommendes Jahr abermals großen Wert auf Qualitätssteigerung legen und vor allem auf ein ausgewogenes Gesamtbild achten. Karlsruhe soll eine Messe für jeden Kunstinteressierten sein. Daher zielt unsere Strategie immer in die Richtung eines ausbalancierten Angebots aus Klassischer Moderne und Gegenwartskunst für ein großes Publikum:

Wie unsere Besucher belegen, kommen Jahr für Jahr Menschen, die Kunst für sich selbst kaufen. Wir sind keine Anlaufstelle für Anlageberater mit Blick auf Spekulationsware und wollen das auch nicht werden.

Die Kunstmesse **art KARLSRUHE** präsentiert sich weiterhin selbstbewusst und setzt dabei auf solide Basisarbeit und möglichst viele Kooperationen. Auch 2010 wird diese Erfolgsstory weiter geschrieben.“

PRESSESTIMMEN

Kunstforum International:

„Stetig hat sich die **art KARLSRUHE** gesteigert - quantitativ und qualitativ.“

Der Kunsthandel:

„Für den Fachhandel bietet die **art KARLSRUHE** eine gute Orientierung, wohin die Trends in der Entwicklung der bildenden Kunst gehen.“

ARTPROFIL:

„Die 6. **art KARLSRUHE** – etabliert in der 1. Liga.“

kunstmarkt.com:

„Mit ihrem bis in die Schweiz und ins unmittelbar angrenzende Frankreich hineinreichenden Kunst- und Besucherpotential vereinnahmt die **art KARLSRUHE** längst ein nicht zu unterschätzendes Stück des zu verteilenden Anteils im Kunstmarkt.“

BLICK ZURÜCK NACH VORN

2. Hallengestaltung: „Wie viele kleine Marktplätze“

Locker, licht und frei – das ist die wunderbar helle und atmosphärisch einmalige Architektur der **art KARLSRUHE**. Ein Zusammenspiel von **Blickachsen, Skulpturenplätzen, Verweilkonzepten**.

„Ich habe in meinen Jahrzehnten als Kulturjournalist viele Kunstmessen besucht, aber selten solche Räume erlebt wie die Messehallen in Karlsruhe, die Luft zum Atmen lassen. Es herrscht dort in jeder Hinsicht ein **ausgesprochen gutes Klima für Kunst**“, sagte **Manfred Eichel**.

Aussteller und Besucher sind gleichermaßen beeindruckt von der "schönsten und größten Galerie in Süddeutschland". Dass sich dies in den Umsätzen der Kunsthändler spiegelt, ist ein weiteres positives Resultat.

3. Garantiert gute Kunst! Die art KARLSRUHE auf Wachstumskurs

Auch nach der mit 38.000 Besuchern bislang erfolgreichsten **art KARLSRUHE** im Februar 2008 gilt für das Jahr 2009: Die sechste Messe verspricht erneut eine Steigerung ihrer Attraktivität. Unter dem Motto **Garantiert gute Kunst!** wartet sie vom 5. bis zum 8. März 2009 mit Überraschungen auf, ohne vom **bewährten Kurs der ausgewogenen Präsenz von Malerei und Plastik aus Klassischer Moderne und Gegenwart** abzuweichen. Und - es kommen 40.200 Besucher!

Erstmalig umgreift die Inszenierung von Projektleiter und Messekurator Ewald Karl Schrade sämtliche **vier Karlsruher Hallen**: „**Wir mussten erweitern, denn die Zahl überzeugender Bewerber ist wieder einmal gestiegen.**“

Bewarben sich 2008 immerhin 300 internationale Galerien, so erhöht sich die Zahl der Interessenten diesmal um rund 50. Insgesamt **208 Aussteller wählt das Kuratorium** aus. Beteiligt sind neben Ewald Karl Schrade die Kunstkritikerin Dorothee Baer-Bogenschütz (Wiesbaden) sowie die Galeristen Angelika Harthan (Stuttgart), Wolfgang Henze (Wichtrach/Bern), Dorothea van der Koelen (Mainz) und Werner Tammen (Berlin).

4. Spannendes und vielseitiges Veranstaltungsprogramm

Über 20 Spezialisten für Editionen, Graphiken, Multiples und Fotografie offerieren 2009 ihr Portfolio nun in der **Halle 1** zusammen mit der **Sonderschau zur Berliner Sammlung zeitgenössischer Fotografie** von **Arthur de Ganay** und den Ausstellungen des 2008 erstmalig vergebenen **Hans-Platschek-Preises für Kunst und Schrift**. Dies in Nachbarschaft zum neu konzipierten **ARTIMA art meeting** sowie der **Museumsmeile**.

Damit steht der bisherige Schauplatz in der **dm-arena** keineswegs leer, denn außergewöhnliche Kunst-erfahrungen bieten eine weitere Sonderschau: Gefördert durch den Berliner Senat, erhalten 15 Galerien aus der Hauptstadt erstmals die Gelegenheit, auf jeweils 25 Quadratmetern eine One-Artist-Show auszurichten. Der **Landesverband Berliner Galerien** betreut das Projekt.

Apropos One-Artist-Show: Zum zweiten Mal stiften das Land Baden Württemberg und die Stadt Karlsruhe den **art KARLSRUHE-Preis**, der den Künstler und die Galerie mit der schönsten Einzelpräsentation prämiiert. Die 15 000 Euro Preisgeld dienen dem Ankauf von Werken aus der gekürten Kojе für den Aufbau der **art KARLSRUHE-Sammlung**.

5. Ansprechpartner „Kunst“: Ein Rundumpaket

Für Ewald Karl Schrade als Messe-Kurator gelten seine **Aussteller als wichtige Kunden**, deren **Wünsche von den Lippen abgelesen werden sollen**. Schon im Vorfeld, bei der Messeplanung. Übrigens: Mit den teilnehmenden Galerien wird ganz offen über Qualität diskutiert. Das ist essentiell.

Positive Verkaufsergebnisse auf der Messe selbst resultieren sowohl aus der **ausgezeichneten Beratungsleistung der Galeristen** als auch aus den Karlsruher Bedingungen. Durchweg **begeistert** sind die **Händler vom Messe-Service**. „Das gibt es nirgendwo.“

Zudem macht sich bereits jetzt die **Initiative des Landesverbands Berliner Galerien** bezahlt, die unter dem Titel ART FROM BERLIN in der dm-arena **15 Kunsthändlern die Möglichkeit verschafft**, sich in Südwestdeutschland **eine neue Klientel zu erschließen**. Ausgewählt von einer Fachjury, präsentieren sie junge, frische Kunst – gefördert vom Berliner Senat.

Zahlreiche Zuhörer applaudierten 2009 sowohl den Gästen als auch Karlheinz Schmid, dem Moderator des **neu strukturierten ARTIMA art meeting**. Man diskutierte über die Beziehung zwischen Kunst und Markt. In der Kunst mache es keinen Sinn, das Wort Krise so zu gebrauchen wie im Wirtschaftsteil, behauptete **Hans-Joachim Müller**. Auf die Frage, ob eine dezidierte Ausrichtung der Messe, beispielsweise auf Gegenwartskunst, von Vorteil sei, gab der Freiburger Kritiker seiner **Überzeugung** Ausdruck, **dass ein gemischtes Programm – wie in Karlsruhe – wesentlich mehr Erfolg verspreche**.

Ewald Karl Schrade betont die breite Aufstellung von Kunst als durchgängigen Tenor. Das **art KARLSRUHE**-Konzept hält die Balance zwischen Klassischer Moderne und Gegenwartskunst. Es sucht den intermediären Dialog: Der Skulptur mit Malerei. Der Klassischen Moderne mit Newcomern. Und - wünscht sich künftig den Beitrag der neuen Medienkunst.

6. Magnet für alle Kunstfans: Kunst für den Mittelstand und arrivierte Kunstkenner

Die **art KARLSRUHE 2009** bestätigt, dass sie **in jeder Preislage etwas zu bieten hat**. **Kleinere Arbeiten und Auflagenstücke** gibt es bereits für 200 Euro. **Doch es geht auch opulent**: Teuerstes Werk ist in diesem Jahr ein Gemälde von Ernst Ludwig Kirchner, ein Spätwerk von 1937. Man muss schon 2,7 Millionen Euro mitbringen, um die „Scene aus dem Sommernachtstraum“, angeboten bei Henze und Ketterer (Wichtrach/Bern), sein eigen nennen zu dürfen.

Ewald Karl Schrade rechnet auch 2010 mit „seriösem Wachstum“ und einer Stärkung dieses optimalen Handelsplatzes für die Interessen mittelständischer **Sammler, die „Kunst kaufen, weil sie ihnen persönlich Freude bereitet“**. Im Übrigen unterliegt seiner Meinung nach der Mittelstand, der doch eine ganz wichtige Zielgruppe der **art KARLSRUHE** darstellt, nicht derartigen Schwankungen wie die Hochfinanz.

„Hier kann man **junge Arbeiten sowie frische, unverbrauchte Künstler entdecken**“, berichtete 2009 Helmut Kaumanns. Mit seiner Frau reiste er aus dem rheinischen Neuss an und hoffte auf Begegnungen mit Werken, die ihn „unruhig machen“. Kaufabsicht? „Unbedingt.“

„**In Karlsruhe treffen wir auch andere Sammler und tauschen uns aus**“, zählte Kaumanns einen weiteren Vorteil der Messe auf.

Ein **Reutlinger Sammler** bekannte klipp und klar: „**Diese Messe ist mir lieber als Konkurrenzveranstaltungen, weil sie den Bedürfnissen des Sammlers mehr entspricht**“. So wundert es nicht, dass neben **Frieder Burda** und dem Vorstandsvorsitzenden der Porsche AG, **Wendelin Wiedeking**, auch der Kunstsammler **Rüdiger Hurrle** sowie der langjährige Moderator der ZDF Kultursendung „Aspekte“, **Man-**

fred Eichel, vor Ort waren. Größen aus der Museumslandschaft wie der Frankfurter Städel-Direktor **Max Hollein** und Stuttgarts Staatsgalerie-Direktor **Sean Rainbird** statteten der Messe ebenfalls einen Besuch ab. **Klaus Schrenk**, ehemals Leiter der Staatlichen Kunsthalle Karlsruhe, seit kurzem Direktor der Bayerischen Staatsgemälde-sammlungen, blieb dem Standort treu und reiste aus München an.

Heinz Holtmann, der heuer sein dreißigjähriges Galerie-Jubiläum feiert, **wies auf das enorme Image hin, das Kunsthändler besitzen**. Von einer unmittelbar drohenden Misere auf dem Kunstmarkt wollte auch der Kölner Galerist nichts wissen: „**Meine Sammler kaufen mit dem Herzen**“. Schließlich erwerbe man ein Stück Geist des Künstlers.

7. Gezielte Hauptstadtanbindung: Die art KARLSRUHE lud Mitte Februar nach Berlin

In der baden-württembergischen Landesvertretung wurde vor rund 140 Gästen, darunter Vertreter von 23 der 34 in Karlsruhe vertretenden Galerien, Kunstjournalisten aus den Redaktionen von taz, Welt, Morgenpost, Monopol oder beispielsweise Dr. Joachim Rau, Leiter Preußischer Kulturbesitz, **der art KARLSRUHE-Katalog vorgestellt**.

„Was liegt da näher, als zur offiziellen Katalog-Präsentation nach Berlin in die badisch-schwäbische Botschaft zu laden“, so **Kurator Schrade bei der Begrüßung**, denn 6 Berliner Galerien waren bereits auf der ersten **art KARLSRUHE** in Baden vertreten. Zur **art 2009** schließlich der Höhepunkt: **Insgesamt 34 Galerien aus Berlin finden den Weg nach Karlsruhe, darunter 15 in der Sonderschau ART FROM BERLIN**.

„**Die Qualität des Südwestens ist eine Chance für Galeristen**“, so **Werner Tammen**, der Vorsitzende des LVBG und selbst zum sechsten Mal bei der **art KARLSRUHE** dabei. „Denn Berlin zählt national wie international zu den innovativsten Produktionsstandorten für zeitgenössische Kunst.“

8. Kontinuierlicher Netzwerkausbau: art KARLSRUHE auf dem Reiseplan der Bundes-Ankaufskommission

„Ich werde darauf hinwirken, dass die Ankaufskommission künftig auch die **art KARLSRUHE** auf ihre Besuchsliste setzt.“ **Kulturstaatsminister Bernd Neumann** sorgte mit der **Bekanntgabe, die Ankaufskommission des Bundes werde vom nächsten Jahr an Karlsruhe ansteuern**, für einen Paukenschlag.

Damit wäre die „**schönste und größte Galerie in Süddeutschland**“ neben **Berlin, Köln, Basel und London die fünfte Messestation**, die das Expertengremium des Bundes ansteuert. Das sechsköpfige Gremium entscheidet, welche Künstler mit ihren Werken die derzeit rund 1200 Arbeiten umfassende Kunstsammlung der Bundesrepublik Deutschland bereichern.

Mit seiner Ankündigung setzte Neumann positive Zeichen für die Zukunft und **honorierte die kontinuierlich gesteigerte Qualität des badischen Handelsplatzes für Klassische Moderne und Gegenwartskunst**. Sowohl Baden-Württembergs Staatssekretär im Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, Dietrich Birk, als auch Karlsruhes Oberbürgermeister Heinz Fenrich freuten sich über die Aufwertung durch den Bund.

9. Die positive Stimmung bei Käufern und Verkäufern

„Es kommen in diesem Jahr sehr viele Besucher“, resümierte **Siegfried Sander**, Multiple Box, Hamburg. **„Wir haben ausgezeichnete Gespräche geführt, unsere Kunden sind uns treu.“** Mit dem Umzug der Anbieter von Fotografie, Multiples und Auflagengrafiken in die Halle 1 ist er sehr zufrieden. Dabei war **das Interesse an Werken aus moderaten und oberen Preisklassen ungebrochen.**

Wieder einmal bewiesen **Henze & Ketterer feines Gespür für ihre Kunden.** Die Umsätze überschritten weit die Million. Neben einem Gemälde von Ernst Ludwig Kirchner vermittelten die Händler aus Wicht-rach/Bern Werke von Hans Hartung, Max Pechstein, Christian Rohlfis und Karl Schmidt-Rottluff.

Aber auch Kollegen meldeten 2009 Erfolge: Die Wuppertaler **Galerie Epikur** empfing Kunden aus Köln und verkaufte insgesamt 30 Bilder. (...) **Dierk Lemcke**, St. Gertrude, Hamburg: „Die Rezession spüren wir im Grunde nicht“. Ein Tableau von Daniel Spoerri konnte er veräußern. Besonders zufrieden war er mit seinen Besuchern: **„Die Verweildauer vor den Bildern ist sehr groß“.**

Walter Bischoff, Berlin, zog ebenfalls **positive Bilanz.** Zwei One-Artist-Shows zu Dennis Ekstrom und Joachim Hiller rahmten seinen Stand, an dem unter anderem Bilder von HP Zimmer und Helmut Sturm neue Besitzer fanden. **Dorothea van der Koelen**, Mainz/Venedig, **freute sich über „faktisch neue Kunden durch die Messe, die bis zu 30 000 Euro ausgegeben haben“.**

10. Behutsames Wachstum und Kontinuität in der Verbesserung

„Es hat sich wieder einmal **bewahrheitet, dass behutsames Wachstum und kontinuierlicher Feinschliff an der Qualität und dem Service sich auszahlen“**, erläutert Ewald Karl Schrade.

Schrade, Messe-Kurator und selbst Galerist, erklärt die **art KARLSRUHE** kurzerhand zu einem „rauschenden Fest“: „Krise? Wir kennen sie nicht! **Unsere Besucher, allesamt Kunstfreunde, 'investieren' nicht, sie erwerben, wollen besitzen.“**

Überdies verbucht er es als ein **hervorragendes Zeichen**, dass immer mehr **traditionsreiche Galerien Karlsruhe als Handelsplatz aufsuchen.**

Auch 2010 wird diese Erfolgsstory weiter geschrieben.

Fotografie im rechtlichen Diskurs – Kunst oder Ware?

**Prof. Dr. Thomas Dreier, M.C.J.
Direktor des Instituts für Informationsrecht
Zentrum für angewandte Rechtswissenschaft (ZAR)
Universität Karlsruhe / Karlsruhe Institute of Technology**

„Kunst im Markt“ legt als Thema eine wechselseitige Exklusivität nahe, ganz so, als vermöchte das eine nur ohne das andere zu sein und als sei das andere nur ohne das eine zu haben. Solcherart radikale Abgrenzungen, die Werk und Ware, Kunst und Markt strikt voneinander scheiden, finden sich im deutschen Idealismus ebenso wie im französischen „l'art pour l'art“ und den konzeptionellen Kunststrategien der 60-er und 70er Jahre des 20. Jahrhunderts. Danach kann, was marktgängig ist, definitionsgemäß nicht zugleich auch Kunst sein. Nach der ebenso radikalen Gegenposition, wie ihn der gegenwärtige Kunstmarkt verinnerlicht zu haben scheint, kann Kunst umgekehrt nur sein, was auch teuer ist und kommerziell Erfolg hat. Die Wahrheit liegt historisch wie auch kunsttheoretisch freilich in der Mitte: nicht alles, was Erfolg hat, ist zugleich auch Kunst, wie umgekehrt ein finanzieller Markterfolg dem Kunstcharakter nicht per se entgegensteht.

In dieser Koexistenz von Kunst und Ware stellt die Fotografie einen Sonderfall ebenso der Kunst wie auch der Ware dar. Seit ihrer auf das Jahr 1839 datierten „Erfindung“ tat sie sich zum einen mit der Aufnahme in den Kreis der bildenden Künste schwer. Entgegen standen nicht allein kunsttheoretische und kunstphilosophische Argumente, sondern es hatte der nur langsame Weg der Fotografie in die Kunst auch technikgeschichtliche, soziologische sowie psychologische und nicht zuletzt auch ökonomische Gründe. Erst in jüngerer Zeit scheint die Fotografie den Weg ins Museum umso leichter finden, je mehr die in ihr verfolgten bildnerischen Strategien von der ihr zunächst wesenseigenen Dokumentation Abstand nehmen. Zum anderen ist die Ware „Fotografie“ durch eine dreifache Dichotomie gekennzeichnet: So ist schon die künstlerische Fotografie sowohl Kunstwerk als auch Handelsobjekt. Darüber hinaus ist – vor allem in rechtlicher Hinsicht – zwischen dem materiellen Bildträger und dem in diesem verkörperten Bild zu unterscheiden. Und schließlich steht der künstlerischen Fotografie die zahlenmäßig weit größere fotografische Handelsware gegenüber, die nicht am Kunstmarkt, sondern als „stock photography“ durch Bildagenturen gehandelt wird.

Das Recht spiegelt all diese Dichotomien insoweit wieder, als es einerseits Normen bereit hält, die den Warencharakter betreffen, und andererseits Normen, die den Kunstcharakter von Fotografien verhandeln. Soweit der Fotografie Warencharakter zukommt, ist der rechtliche Sachverhalt vergleichsweise einfach. Hier kommen die allgemeinen Rechtsregeln, die das Gesetz für den Handel mit Waren jeglicher Art bereit hält, auch für die Fotografie zum Zuge. Entsprechend der im späten 18. Jahrhundert herausgearbeiteten Unterscheidung zwischen materiellem Bildträger und dem in diesem verkörperten immateriellen Bild, betreffen die rechtlichen Regeln des Warenverkehrs jedoch nur den materiellen Bildträger. Mit dem immateriellen Bild befasst sich dagegen das Urheberrecht, das dem Fotografen ausschließliche Rechte in Bezug auf die Bildkonzeption zuweist. Rechtliche Regelungen, die sich mit dem Kunstcharakter von Fotografien befassen, reichen von der verfassungsrechtlich verbürgten Kunstfreiheit über wiederum das Urheberrecht bis hin zum Steuer- und dem Zollrecht. Dabei knüpfen die rechtlichen Regelungen zumeist zwar an den kunsttheoretischen Diskurs an; in Erfüllung der ihm eigenen sozialen Aufgabe folgt das Recht letztlich jedoch seiner eigenen normativen Logik. Das Verhältnis dieser beiden höchst unterschiedlichen Diskurse zueinander ist nicht immer leicht zu ermitteln. Das gilt insbesondere für die Konturierung der verfassungsrechtlichen Kunstfreiheit und ihrer Abgrenzung gegenüber anderen, ebenfalls durch die Verfassung geschützten Rechtsgütern wie dem Eigentum und dem Persönlichkeitsrecht Dritter. Auch wenn das Grundgesetz der Kunst einen von staatlicher Einflussnahme freien Raum zur Entfaltung garantiert, kann die endgültige Entscheidungskompetenz über die Grenzen der an sich kunstautonom auszulegenden Kunstfreiheit – im Hinblick etwa auf Pornographie und das Recht am eigenen Bild – doch zwangsläufig nur beim Bundesverfassungsgericht als dem primären Kunstfreiheitsinterpreten liegen.

Allerdings sind Fälle, bei denen sich Kunstfreiheit und Freiheitsrechte Dritter unversöhnlich gegenüber stehen, in der fotografischen Praxis momentan weit seltener als man vielleicht vermuten könnte. Das mag daher rühren, dass die Kunstfreiheit der gegenwärtigen Kunstpraxis einen recht weiten Rahmen steckt, dessen Grenzen auszutesten und bewusst zu überschreiten heute überdies weit weniger Ziel künstlerischer Strategien ist, als noch zu Zeiten der früheren Avantgarden und der antibürgerlichen Happenings der 60-er und 70-er Jahre. Unversöhnlich aufeinander prallen Rechts- und Kunstdiskurs gegenwärtig hingegen bei der Appropriation Art und der Remix-Kultur. Im Zeitalter von Digitalisierung und Vernetzung ist diese Debatte zugleich in einen allgemeinen Technikdiskurs eingebettet, der – Stichwort P2P-Filesharing, Web 2.0 und digitales Rechtmanagement – nicht nur neue künstlerische Strategien ermöglicht, sondern der sich zugleich sowohl als Motor wie auch als Heilmittel für Gefährdungen kommerzieller Interessen erweist.

Orphan Works aus Sicht der Bildbranche

Sylvie Fodor

Geschäftsführerin der Coordination of European
Picture Agencies Press Stock Heritage (CEPIC), Berlin

Es wird immer wieder festgestellt, dass die zunehmende Verlagerung von urheberrechtlich geschützten Werken ins Internet ein Umdenken im Urheberrecht fordert: Urheberrecht soll „modernisiert“ werden, den Änderungen angepasst werden. Ausgehend von den USA und getragen von prestigeträchtigen amerikanischen Universitäten werden weitere Beschränkungen des Copyright gefördert. In Europa unterstützt man solche harmonisierte Legislativmaßnahmen, um „die Weichen für die Zukunft“ zu stellen.

Bei der Debatte um die „Modernisierung des Urheberrechts, geht es allerdings nicht um den Urheber des Werkes sondern um dessen Nutzer. Es geht um die „Verwertung“ von Werken, sogar um deren kommerzielle Nutzung.

Das Thema der so genannten „*orphan works*“ kann ausgezeichnetes dabei helfen, diese Debatte deutlich zu machen. „*orphan works*“ ist die Englische Bezeichnung für den deutschen Begriff **verwaiste Werke**. Im Rahmen des Urheberrechts meint man damit urhebergeschützte Werke, deren Urheber oder Rechteinhaber nicht oder nur sehr schwer zu ermitteln sind.

Ausgehend von den USA 2005 – deshalb die Benutzung der Englischen Bezeichnung – ist das Thema in Deutschland angekommen. Streitgegenstand ist die Verwertung solcher Werke.

Insbesondere geht es um die Online-Verwertung:

Diese Werke sind immer noch urheberrechtlich geschützt, der Rechteinhaber nicht auffindbar. Kann man diese Werke veröffentlichen? Darf man das ohne die Zustimmung des Urhebers? Sollte das Werk veröffentlicht werden, was passiert wenn der Urheber sich meldet? Hat er Anspruch auf eine Vergütung? Oder sogar auf Schadenersatz ? In welcher Höhe ?

Für die Bildindustrie ist es ein besonders brennendes Thema. Es geht um die Verwertung von Millionen von Bildern. Es geht auch um die Vergütung der Bildautoren, in einer Branche, in der verhältnismäßig wenig verdient wird – und die seit Jahren gegen sinkende Preise kämpft.

Im Einzelnen wollen wir folgenden Thesen vertreten :

- Es hat immer verwaiste Werke gegeben – insbesondere in der Bildbranche
 - Das Problem wurde durch das Internet verstärkt
 - Und durch Massendigitalisierungsvorhaben verschärft
- Und wir glauben, dass :
- Eine falsche Gesetzgebung dieses Problem noch verschlimmern könnte

Im Allgemeinen wollen wir zeigen, dass es um die langfristige Bewahrung des Urheberrechts geht.

Links:

USA : Report on Orphan Works (2006) <http://www.copyright.gov/orphan/orphan-report.pdf>

USA : Orphan Works Bill (2008) <http://www.govtrack.us/congress/billtext.xpd?bill=s110-2913>

EU : **Legislative overview:**

[http://ec.europa.eu/information_society/activities/digital_libraries/doc/report_orphan_stagiaire_2/report_orphan_vetulani \(corrected version\) \(2\).pdf](http://ec.europa.eu/information_society/activities/digital_libraries/doc/report_orphan_stagiaire_2/report_orphan_vetulani_(corrected_version)_2).pdf)

Frankreich : *Comité supérieur de la propriété littéraire et artistique*

<http://www.cspla.culture.gouv.fr/CONTENU/avisoo08.pdf>

Deutschland : Bedarf nach einer Urheberrechtslösung für verwaiste Werke (29. März 2007),

<http://www.urheberrechtsbuendnis.de/docs/verwaisteWerke.pdf>

Orphan Works in Practice (CEPIC Seminar Dresden, Juni 2009):

http://www.cepic.org/english/congress/2009/Cepic_seminars09/orphan_works_in_practice.php

Der kulturelle Imperativ des Urheberrechts

Prof. Dr. Martin Senftleben
Universität Amsterdam

I. Einleitung

Im Recht des Geistigen Eigentums bezieht sich vor allem das Urheberrecht auf künstlerische Schöpfungen. Während technische Erfindungen den Gegenstand des Patentrechts bilden, und das Markenrecht im Handel eingesetzte Unterscheidungszeichen betrifft, genießen die Urheber von Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst Schutz unter dem Dach des Urheberrechts. Die Einsicht, dass Objekte der Kunst zugleich Objekte der Warenwelt sind, deutet vor diesem Hintergrund auf einen Dualismus, der unterschiedliche, wenn nicht gegensätzliche, Perspektiven auf das Urheberrecht eröffnet.

Einerseits lässt sich das Urheberrecht auf die Eigengesetzlichkeiten künstlerischen Schaffens beziehen. Diesem Ansatz zufolge spielen die Interessen des individuellen Werkschöpfers eine entscheidende Rolle. Die Voraussetzungen des Schöpfungsvorgangs werden zum zentralen Maßstab für die nähere Ausgestaltung des urheberrechtlichen Regelkanons. Im Grunde gilt es, künstlerische Schöpfungsprozesse im Wege des Urheberrechts nach Kräften zu erleichtern und zu fördern. Andererseits bedeutet die Verbindung zur Warenwelt, dass das Urheberrecht unweigerlich auch ein wichtiges Instrument zur Kommerzialisierung künstlerischer Geistesprodukte wird. Auf diesem Wege finden Verwerterinteressen Eingang in das Urheberrecht. Die Notwendigkeiten des Wettbewerbs und des Marktes nehmen Einfluss auf die Ausgestaltung urheberrechtlicher Normen. Das Urheberrecht wird zum Schiedsrichter über die Förderung oder Verhinderung von Geschäftsmodellen und Vermarktungsstrategien.

II. Kultureller Imperativ

Die Einführung eines kulturellen Imperativs zielt innerhalb dieser Matrix auf die Ausrichtung des Urheberrechts an den künstlerischen Belangen des individuellen Werkschöpfers. Nicht der Einfluss eines industriellen Interessenverbands sollte die Fortentwicklung des Urheberrechts bestimmen, sondern das Anliegen, künstlerischen Schöpfungen optimale Rahmenbedingungen zu bieten. Dieser Forderung liegt die Einsicht zu Grunde, dass Ausgangspunkt sämtlicher Verwertungsstrategien ein ausreichendes Reservoir künstlerischer Produktionen ist. Ohne verwertbares Material kommt unweigerlich auch dessen Kommerzialisierung zum Erliegen. Das Wohlergehen der einen oder anderen Verwertergruppe liefert daher keinen brauchbaren Maßstab für die Ausgestaltung urheberrechtlicher Normen. Wenn über dem Kampf um Marktanteile die Belange des individuellen Werkschöpfers aus dem Blickfeld geraten, wird das Urheberrecht seinem gesellschaftlichen Auftrag, als Innovationsmotor im Bereich der Literatur, Wissenschaft und Kunst zu dienen, nicht mehr gerecht.

III. Inhalt des kulturellen Imperativs

Kern des kulturellen Imperativs ist ein Verständnis des Urheberrechts als *Inspirationssystem*: Urheberrechtlicher Schutz wird für begrenzte Zeit gewährt, um eine ausreichende Produktion künstlerischer Schöpfungen sicherzustellen. Letztlich entscheidend ist jedoch das dadurch entstehende Reservoir bestehenden künstlerischen Materials, das als Inspirationsquelle und Grundlage für weitere Schöpfungen dienen kann. Ziel des Urheberrechts ist es vor allem, dem individuellen Künstler das Fortbauen auf schon bestehenden Werken zu erleichtern, um auf diese Weise einen ununterbrochenen Kreislauf künstlerischer Produktionen auf der Basis bereits bestehender Ausdrucksformen zu sichern.

In erster Linie geht es folglich weder um eine Belohnung künstlerischer Schöpfungsarbeit noch um das Angebot ausreichender Anreize für Investitionen in Informationsprodukte. Diese Funktionen des Urheberrechts erscheinen vielmehr als Nebeneffekte der zentralen Aufgabe, fortwährend Neuschöpfungen auf dem Boden bereits bestehenden Materials zu ermöglichen. Zur Erfüllung dieses Auftrags gilt es, gewisse, aus dem kulturellen Imperativ folgende Prinzipien zu beachten.

Einen ersten Eckpfeiler des kulturellen Imperativs bildet der Grundsatz der *Generationengleichheit*: Zukünftige Generationen von Werkschöpfern sollten in gleichem Maße über Möglichkeiten der Verwendung und Fortentwicklung bestehenden künstlerischen Materials verfügen wie ihre Vorgänger. Dieser Grundsatz mahnt vor allem zur Vorsicht, wenn es um die Ausweitung urheberrechtlichen Schutzes geht. Die Verlängerung der urheberrechtlichen Schutzfrist, die Aufweichung der Unterscheidung zwischen freier Idee und geschützter Ausdrucksform sowie die Beschneidung relevanter Schrankenbestimmungen, wie etwa des Zitatrechts, bergen die Gefahr in sich, den Spielraum für den Gebrauch bestehenden Materials im Rahmen neuer Schöpfungsprozesse zu verengen.

Des Weiteren gebietet der kulturelle Imperativ, den bestehenden Vorrat gemeinfreier Werke zu erhalten und nach Möglichkeit zu vergrößern. Diese Werke bilden ein reiches Reservoir, aus dem Autoren neuer Werke frei schöpfen können. Zur *Pflege gemeinfreier Materials* gehört die Verpflichtung, künstlerische Schöpfungen zu bewahren und nicht in Vergessenheit geraten zu lassen. Gleichzeitig geht es um Anstrengungen, vergessenes oder verschwundenes Material aufzuspüren und erneut zugänglich zu machen. Für das Urheberrecht lässt sich aus diesem weiteren Gedanken die Einsicht ableiten, dass nicht nur der Schutz künstlerischer Schöpfungen sondern vor allem auch deren Verbreitung von zentraler Bedeutung sind. Wo beide Zielvorgaben miteinander in Konflikt geraten, etwa weil fortbestehender Schutz eine Barriere für die Zugänglichmachung eines Werks bildet, gebührt der Verbreitung unter diesem Blickwinkel Vorrang. Dies trifft beispielsweise auf verwaiste Werke zu, bei denen fortbestehender Urheberrechtsschutz in Ermangelung von Informationen über den Verbleib des Rechtsinhabers der erneuten Zugänglichmachung im Wege steht.

IV. Einfluss des kulturellen Imperativs

Aus den bisherigen Ausführungen geht bereits hervor, dass der kulturelle Imperativ einen ausgleichenden Effekt innerhalb des Urheberrechtssystems entfaltet. Im Grunde geht es um das nachhaltige Wirtschaften mit bestehenden Ressourcen. Nicht die Gewährung großzügigen Schutzes für einen einflussreichen Industriezweig oder die Einräumung weit reichender Gebrauchsprivilegien für eine radikale Nutzergruppe sind entscheidend, sondern ein Gleichgewicht zwischen Schutz und Freiraum, das optimal auf den künstlerischen Schöpfungskreislauf abgestimmt ist. Der kulturelle Imperativ bestreitet die Anreiz- und Belohnungsfunktion urheberrechtlichen Schutzes nicht, betont demgegenüber jedoch das übergeordnete Ziel der Förderung neuer Werkschöpfungen. Auf diese Weise erhalten Freiräume für den produktiven Gebrauch geschützten Materials mehr Gewicht innerhalb des Urheberrechtssystems.

Von besonderer Bedeutung ist neben diesen internen Wirkungen des kulturellen Imperativs dessen Ausstrahlung auf angrenzende Gebiete des Geistigen Eigentums. Wird der kulturelle Imperativ als unveräußerlicher Kerngedanke des urheberrechtlichen Schutzsystems begriffen, folgt daraus zugleich, dass dieser Kern im Falle von Überlappungen mit anderen Schutzsystemen nicht zur Disposition steht. Überlagerungen mit dem Markenrecht sollten beispielsweise nicht zu einer „künstlichen“ Verlängerung des Schutzes nach Ablauf der urheberrechtlichen Schutzfrist führen. Der kontinuierlich zunehmende Umfang markenrechtlichen Schutzes droht den künstlerischen Schöpfungskreislauf zu beeinträchtigen. Die Berufung auf markenrechtlichen Schutz widerspräche vor diesem Hintergrund dem Prinzip der Generationengleichheit, das die Freigabe urheberrechtlich geschützten Materials nach Ablauf der urheberrechtlichen Schutzfrist erfordert.

Kritisch zu beurteilen ist auch die Erlangung von Markenrechten an vormalig gemeinfreien Werken, weil kulturelles Erbgut dadurch im Umfang der beachtlichen markenrechtlichen Befugnisse der uneingeschränkten Nutzung im kulturellen Schöpfungskreislauf entzogen wird. Darüber hinaus droht eine Neudefinition des Bedeutungsinhalts betroffener Werke im Kontext des kommerziellen Gebrauchs zu Handelszwecken – ein Vorgang, der die Verwendbarkeit des betroffenen Materials für künstlerische Produktionen empfindlich einschränken kann. Die Erlangung von Markenrechten widerspricht daher dem Auftrag, gemeinfreies Material zu pflegen.

Im Bereich urheberrechtlich geschützter Computerprogramme bietet der kulturelle Imperativ ein Argument gegen parallel erlangte Softwarepatente. Der patentrechtliche Schutz umfasst dem Programm zu Grunde liegende Ideen und Methoden, die für weitere Schöpfungen erforderlich sein können. Dieser ge-

genüber dem Urheberrecht erweiterte Schutzzumfang widerspricht dem Gedanken der Generationengleichheit. Aus urheberrechtlicher Sicht erscheint die Erstreckung des Schutzes auf Ideen und Methoden als Versuch, zukünftigen Urhebern Grundbausteine für die Schaffung neuer Werke zu entziehen.

V. Schluss

Die Einsicht, dass Objekte der Kunst immer zugleich Objekte der Warenwelt sind, bedeutet folglich nicht, dass beiden Polen bei der Ausgestaltung des Urheberrechts die gleiche Bedeutung beizumessen wäre. Vielmehr liegt es nahe, das Urheberrecht in erster Linie nach den Anforderungen des künstlerischen Schaffensprozesses auszurichten. Auf diese Weise wird das System auf einen sachgerechten Ausgleich zwischen urheberrechtlichem Schutz und Freiräumen für den produktiven Gebrauch geschützten Materials verpflichtet, der dem Erhalt des künstlerischen Schöpfungskreislaufs dient.

Diese ausgleichende Wirkung des kulturellen Imperativs lässt sich im Falle von Schutzüberlagerungen auch in anderen Systemen des Geistigen Eigentums, wie etwa dem Marken- und Patentrecht, fruchtbar machen. Der kulturelle Imperativ kann demnach als eine zentrale Formel für die angemessene Regulierung von Schutzrechtsüberlappungen im System des Geistigen Eigentums verstanden werden, die über das Urheberrecht hinaus die innere Konsistenz des Gesamtsystems zu fördern vermag.

Guter Glaube im internationalen Kunsthandel

**Dr. Michael Anton, LL.M.
Universität des Saarlandes**

IFKUR-Habilitations- und Dissertationspreisträger 2009

Die Dissertation wird Teil eines sechsbändigen Handbuchs. Das sechsbändige Handbuch ‚Kulturgüter-schutz- und Kunstrestitutionsrecht‘ behandelt tatsächlich wie rechtlich komplexe Themen. Museen, Sammler, Kunsthändler, Galeristen und Auktionshäuser wenden den Blick häufig hilfeschend in Richtung der Rechtswissenschaften und fragen, welche Kulturgüter ‚illegal‘ im Markt angeboten werden, welche konkreten Verhaltensanforderungen von ihnen im internationalen Kunsthandel zu erwarten sind, welche Rechtsfolgen ein Zurückbleiben hinter diesem Soll zeitigt und inwieweit sie sich einem Kunstrestitutionsanspruch ausgesetzt sehen. In gleichem Maße fragen aber bspw. auch Museen und Privatsammler ebenso wie die zuständigen staatlichen Strafverfolgungs-, Kulturgüter- und Denkmalschutz- sowie Zollbehörden und ausländische Botschaften und Kulturministerien nach Rechtsberatung: Sie suchen nach Antworten, welche rechtliche Möglichkeiten zur Rückführung ‚ihrer‘ unrechtmäßig entzogenen Kulturgüter bestehen, inwieweit das Zivilrecht, das internationale Kulturgüterprivatrecht und die selbstaufgelegten Verhaltensstandards der im Kunstmarkt Beteiligten, das öffentliche Kulturgüter- und Denkmalschutzrecht und das Strafrecht sowie die völker- und europarechtlichen Instrumente einen Rückführungsanspruch begünstigen und welche gerichtlichen und außergerichtlichen Verfahren und Resolutionsmechanismen zur Wiedererlangung ‚ihrer‘ Objekte zielführend sind.

Im internationalen Kulturgüterschutz- und Kunstrestitutionsrecht bestehen unzählige tatsächliche Sachverhaltskonstellationen, in denen kleine Nuancen große rechtliche Folgen aufweisen. In kulturellen Restitutionsstreitigkeiten verbietet sich jede schematische Lösung! Bernd Neumann, Staatsminister und Beauftragter der Bundesregierung für Kultur und Medien, verglich bspw. den Kulturgüterschutz mit einem Labyrinth des Rechts, in dem sich Juristen „ebenso verloren vorkommen wie Laien, denen die Materie ohnehin fern und fremd ist“. Er sehnte sich nach dem Faden der Ariadne, der nach der griechischen Mythologie dem Königssohne Theseus von der Prinzessin geschenkt worden war und diesem – nachdem er den Minotaurus erschlagen hatte – den Weg aus dem Labyrinth wies. Es bedarf also für den Rechtsanwender eines brauchbaren Wegweisers, anhand dessen alle rechtserheblichen Unterschiede zur Lösung praktischer Fallkonstellationen Berücksichtigung finden. Nur eine minutiöse Analyse der in der Sachzuordnung unrechtmäßig entzogener Kulturgüter applizierten Rechtsinstitute im Allgemeinen und eine exemplarische Verdeutlichung anhand zahlreicher praktischer Beispielfälle im Besonderen werden der Aufgabe gerecht, die divergierenden Fallkonstellationen zu verstehen und die erzielten Erkenntnisse in der praktischen Rechtsanwendung fruchtbar zu machen.

Die Intention des Handbuchs ist dabei die Vermittlung eines abstrakten Verständnisses des internationalen Kulturgüterschutz- und Kunstrestitutionsrechts aus rechtsvergleichender Sicht, dessen einzelner Rechtsinstitute sowie ihrer theoretisch möglichen Ausgestaltungsformen anhand konkreter Beispielfälle aus der Praxis. Damit wird für den Leser die Möglichkeit geschaffen, sich schnell in jede nationale Ausgestaltungsvariante einzudenken und selbstständig die Sachzuordnung unrechtmäßig entzogener Kulturgüter auch in solchen Rechtsordnungen und -instrumente vorzunehmen, die keine exemplarische Nennung in den vorliegenden Bänden erfahren. Gleichzeitig wird durch die Beschreibung der Geschehnisse und Hintergründe umstrittener Kulturgüter die besondere ‚Stimmung‘ in der Welt der Schönen Künste auch für uns Juristen spürbar – ein Wert, der für eine ‚gerechte‘ Entscheidung kultureller Restitutionsstreitigkeiten unermesslich ist. Damit hierbei für den Leser der ‚rote Faden‘ nicht verloren geht, werden die Bände mit fortlaufenden „§§“ mit der Überschrift „Ergebnis“ durchzogen, die eine Zusammenfassung der voranstehenden Erkenntnisse und einen Ausblick auf die nachfolgenden Analysen geben. Die einzelnen §§ verkörpern die Essenz der Untersuchungen und können als eigenständige Monografie nacheinander gelesen werden, um einmal einen Gesamtüberblick über das internationale Kulturgüterschutz- und Kunstrestitutionsrecht zu erlangen und zum Zweiten die einzelnen Spezialprobleme stets in den ‚großen‘ Gesamtzusammenhang einzubetten.

Zielsetzung des Gesamtwerkes ist damit ein konkreter Wegweiser für die praktische Entscheidungsfindung einerseits und die richtige Auslegung, Interpretation und Fortentwicklung des internationalen Kulturgüterschutz- und Kunstrestitutionsrechts andererseits. Da bislang kein Rechtsgebiet ein abschließendes Rechtsinstrumentarium zur Regulation des internationalen Kulturgüterverkehrs vorhält und – zumindest in absehbarer Zeit – vorhalten wird, müssen und werden sich die im Kulturgüterschutz- und Kunstrestitutionsrecht involvierten Parteien und nationalen Behörden ebenso wie die Rechtsdogmatik und Judikative nicht nur an die kulturgüterspezifischen völkerrechtlichen, öffentlich-rechtlichen und strafrechtlichen Resolutionsmethoden und die selbstaufgelegten Verhaltenskodizes der professionell am Kunsthandel Beteiligten wenden, sondern in besonderem Maße auch an die meist kulturgüterunspezifischen Eigenmittel der nationalen Zivilrechtsordnungen und des internationalen Privatrechts zur repressiven Kontrolle des internationalen Kulturgüterverkehrs. Bislang fehlt ein spezifisches, den Kunstmarkt betreffendes Kompendium zu diesem Fragenkreis, in dem versucht wird, in zurückhaltendem Umgang mit den schwierigen kulturpolitischen und kulturmoralischen Implikationen (wie bspw. im Streit um nationalsozialistisch bedingte Kulturgutverluste) „faire und gerechte Lösungen“ aufzuzeigen. Der ersehnte Faden der Ariadne ist damit gelegt und der Leser soll sich aufgefordert fühlen, den Weg aus dem Labyrinth des internationalen Kulturgüterschutz- und Kunstrestitutionsrechts selbst nachzugehen.

Internationales Zivilprozessrecht im Kunstrechtsstreit

**Prof. Dr. Burkhard Hess
Geschäftsführender Direktor des
Instituts für internationales und ausländisches
Privat- und Wirtschaftsrecht
Universität Heidelberg**

IFKUR-Beirat

Gerechtigkeit im Restitutionsstreit

**Prof. Dr. Dr. Dietmar von der Pfordten
Universität Göttingen**

Mitglied der Beratenden Kommission im Zusammenhang mit der Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogener Kulturgüter, insbesondere aus jüdischem Besitz

Die „Beratende Kommission im Zusammenhang mit der Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogener Kulturgüter, insbesondere aus jüdischem Besitz“ trat am 14. Juli 2003 in Berlin zu ihrer konstituierenden Sitzung zusammen. Dieses Gremium wurde in Abstimmung zwischen der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, der Kultusministerkonferenz der Länder und den kommunalen Spitzenverbänden gebildet. Es kann bei Differenzen über die Rückgabe von Kulturgütern angerufen werden, die im Dritten Reich ihren Eigentümern, insbesondere verfolgten jüdischen Bürgern, entzogen wurden und sich heute in Museen, Bibliotheken, Archiven oder anderen öffentlichen Einrichtungen der Bundesrepublik Deutschland befinden.

Die Kommission übernimmt eine Mediatorenrolle zwischen den Trägern der Sammlungen und den ehemaligen Eigentümern der Kulturgüter bzw. deren Erben, wenn dies von beiden Seiten gewünscht wird. Zur Beilegung der Meinungsverschiedenheiten kann sie Empfehlungen aussprechen.

Zur ehrenamtlichen Mitarbeit in der Kommission haben sich der Bundespräsident a.D. Herr Dr. Richard von Weizsäcker, die ehemalige Präsidentin des Deutschen Bundestages Frau Professor Dr. Rita Süßmuth, die frühere Präsidentin des Bundesverfassungsgerichts Frau Professor Dr. Jutta Limbach, der Philosoph Herr Professor Dr. Günther Patzig, der Rechtsphilosoph Herr Professor Dr. Dietmar von der Pfordten, der Historiker Herr Professor Dr. Reinhard Rürup und die Philosophin Frau Professor Dr. Ursula Wolf bereit erklärt.

Im Rahmen der konstituierenden Sitzung der Kommission wurde Jutta Limbach zur Vorsitzenden der Beratenden Kommission gewählt.

Die Koordinierungsstelle für Kulturgutverluste fungiert als Geschäftsstelle der Kommission. Ihr obliegt die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Kommissionssitzungen. Zudem steht sie als Ansprechpartnerin für Antragsteller zur Verfügung.

Eine Antragsstellung setzt voraus, dass das in der Gemeinsamen Erklärung beschriebene Verfahren berücksichtigt wurde und dass beide Seiten mit der Befassung ihres Falles durch die Kommission einverstanden sind.

Quelle: Koordinierungsstelle für Kulturgutverluste, www.lostart.de.

Die Bewertung von Kunstwerken im Steuer- und Erbrechtsstreit

**RA Prof. Dr. Carl-Heinz Heuer
Feddersen, Heuer & Partner, Frankfurt/Main**

Ersitzung im Kunstrechtsstreit am Beispiel der Heidelberger Papyrussammlung

**Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Erik Jayme
Institut für internationales und ausländisches
Privat- und Wirtschaftsrecht
Universität Heidelberg**

IFKUR-Beirat

I. Einführung

II. Der gute Glaube des Ersitzenden - Fallgruppen

III. Sachverhalt aus der Heidelberger Papyrussammlung

„Der Sachverhalt ist, soweit er bisher bekannt ist, gerafft folgender: Es geht um einen koptischen Pergamentkodex aus dem 9. Oder 10. Jahrhundert, der seit Kriegsende vermißt wurde, das sogenannte „Zauberbuch“. Der Kodex enthält eine Lobpreisung des Erzengels Michael und gehört zusammen mit einem zweiten ähnlichen Stück zu den herausragenden Kostbarkeiten der Heidelberger Papyrussammlung. Es befand sich zuvor bei einem Bearbeiter, der 1945 umkam. Welche Stellung dieser Bearbeiter im Verhältnis zur Universität hatte, ist bisher nicht geklärt. Mit einem Schreiben vom 29.02.1950 hatte sich der Leiter der Papyrussammlung an einen Vertreter der Familie gewandt und um Auskunft gebeten, ob sich die Papyri, die der Verstorbene bearbeiten wollte, noch in der Verwahrung der Familie befänden. Eine Antwort ist nicht bekannt. Das scheinbar verlorene Stück wurde auf Grund einer früheren Abschrift im Jahre 1966 publiziert. Im Jahre 1998 bot der Enkel des Bearbeiters den Papyrus verschiedenen Institutionen des In- und Auslands zum Kauf an. Ohne Erfolg. Das in den Inventaren als vermißt aufgeführte und publizierte Heidelberger Zauberbuch erwies sich wegen seiner Provenienz als unverkäuflich. Danach wurde der besagte Papyrus der Universität Heidelberg zunächst für DM 100.000, danach für USD 100.000 zusammen mit anderen Papyri angeboten. Die Universität war bereit, DM 30.000 für 40 Papyri und 26 Fotos ohne das Zauberbuch zu zahlen. Dieses Geld floß. Das Zauberbuch war davon aber nicht betroffen. Unklar bleibt, ob diese Papyri ebenfalls aus der Heidelberger Sammlung stammten, wie der Lehrstuhlinhaber annahm, oder ob sie Teil einer Privatsammlung des Bearbeiters war. Im Jahre 2008 bot der Besitzer das berühmte Manuskript der Universität noch einmal an und sprach von einem Marktwert von 80.000 – 100.000, ob EUR oder USD bleibt unklar. In dem Angebot vom 16.08.2008 findet sich die Bemerkung des jetzigen Besitzers, er habe das ‚Zauberbuch‘ in den siebziger Jahren von seiner Großmutter, der Witwe des Bearbeiters mit der Bemerkung geschenkt erhalten, es sei aus dem Besitz ihres Mannes. Dieses Geschenk habe er ‚bona fide‘ angenommen. Ende der 90er Jahre habe er sich hiermit intensiver beschäftigt und herausgefunden, dass es sich um das Heidelberger Zauberbuch handele. Er berufe sich auf Eigentumserwerb kraft Ersitzung“.

IV. Ersitzung – Beweisfragen

V. Die Konstellation „Bösgläubiger Erblasser – gutgläubiger Erbe“

VI. Der Schutz des ursprünglichen Eigentümers von Kulturgütern in der jüngsten Rechtsprechung

1. OLG Celle, Urt. v. 10.07.2003 – OLGReport Celle 2004, 70
2. LG Berlin, Urt. v. 31.01.2008 – KUR 2009, 20
3. LG Wiesbaden, Urt. v. 22.06.2007 – 7 O 98/05, KunstRSp 2009, S. 139 (in diesem Heft)

VII. Zur Verjährung der Herausgabeansprüche

VIII. Ergebnis und Ausblick

LG Wiesbaden, Urt. v. 22.06.2007 – 7 O 98/05

Tatbestand

Die Klägerin verlangt von der Beklagten, gegenüber dem ...-gericht A und der B GmbH & Co. KG zu erklären, das ein auf Grund des Hinterlegungsbeschlusses des ...-gerichts A vom 03.05.2004 zu 3 Nc 79/04a-2- hinterlegtes Gemälde an sie, die Klägerin, herauszugeben sei; die Beklagte verlangt im Wege der Widerklage von der Klägerin die Abgabe der gegenläufigen Erklärung, namentlich, daß das hinterlegte Gemälde an sie, die Beklagte, herauszugeben sei.

Die in A ansässige B GmbH & Co. KG beantragte unter dem 30.03.2004 bei dem -gericht A die Hinterlegung des in der Urteilsformel näher bezeichneten Gemäldes. Das -gericht A gab dem Antrag mit Beschluß vom 03.05.2004 statt und bestellte die B GmbH & Co. KG zur Verwahrerin. Dem Beschluß zufolge erfolgt die Herausgabe nur auf gemeinsamen Antrag der Parteien dieses Rechtsstreits oder aber in Ermangelung eines solchen auf Grund gerichtlicher Entscheidung. Der unter dem 30.03.2004 von der B GmbH & Co. KG bei dem ...-gericht A gestellte Hinterlegungsantrag war durch ein Schreiben der Klägerin an die B GmbH & Co. KG vom 22.03.2004 veranlaßt, in welchem die Klägerin gegenüber der B GmbH & Co. KG ihr Eigentumsrecht geltend machte und Herausgabe des Gemäldes an sich selbst verlangte. Zu der B GmbH & Co. KG gelangte das Gemälde auf Grund einer Einlieferung des D am 00.00.0000. Die Einlieferung erfolgte zur Versteigerung. D, der als Vertreter der Beklagten auftrat, erklärte bei der Einlieferung, daß das Gemälde den EU-Raum niemals verlassen habe. Entsprechend der zwischen D und der B GmbH & Co. KG getroffenen Abspra-

che war das von D eingelieferte Gemälde für die Versteigerung „...“ am 00.00.0000 vorgesehen. Die Klägerin erfuhr eben hiervon nach dem Erscheinen des Versteigerungskatalogs durch anonyme Anrufe und nahm hieraufhin Kontakt zu der B GmbH & Co. KG auf. Der Einlieferung durch D bei der B GmbH & Co. KG vorausgegangen war eine Versteigerung bei K in L, bei welcher ein Kunsthändler aus X, E, das Gemälde am 00.00.0000 zum Preis von 7.475,00 NLG ersteigerte. E ließ das Gemälde wenige Monate später von Prof. Dr. F untersuchen, von dem er unter dem 29.02.1992 einen Untersuchungsbericht nebst Rechnung erhielt. Danach führte E das Gemälde Prof. Dr. G vor und veräußerte es sodann an Dr. H aus I. Dieser ließ das Gemälde abermals Prof. Dr. G vorführen, der in seiner Expertise vom 08.09.1996 das Gemälde W zuschrieb. Ebenfalls als ein Werk Ws wird das Gemälde in einem Werk J aus dem Jahre 1931 und sodann in dem Versteigerungskatalog der B GmbH & Co. KG für den 00.00.0000 bezeichnet.

Die Klägerin behauptet und ist der Auffassung, sie, die Klägerin, könne von der Beklagten die Abgabe der klageweise geforderten Zustimmungserklärung verlangen, weil sie, die Klägerin, Eigentümerin des streitgegenständlichen Gemäldes sei. Sie, die Klägerin, sei eine gemeinnützige öffentliche Stiftung privaten Rechts, eingetragen im Stiftungsverzeichnis bei der Stiftungsbehörde von Rheinland-Pfalz, Begründet worden sei sie, die Klägerin, durch letztwillige Verfügung des am 00.00.0000 verstorbenen M, der hierdurch seine und seiner am 00.00.0000 vorverstorbenen Ehefrau K Kunstsammlungen in dem Y auf Dauer in deren Bestand

erhalten und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht habe. M habe das streitgegenständliche Gemälde bereits im November des Jahres 1906 in X aus der Auktion der Sammlung N erworben und seiner Kunstsammlung einverleibt. Ob M das Gemälde bei der vorerwähnten Auktion im Jahre 1906 höchstselbst oder aber durch einen Mittelsmann erworben habe, könne heute nicht mehr mit letzter Sicherheit gesagt werden, weil entsprechende Unterlagen bei der kriegsbedingten Zerstörung des Y im Jahre 1945 untergegangen seien. Entscheidend sei aber, daß das fragliche Gemälde in der Folgezeit sowohl in den Werken des O als auch in den Führern des P als Bestandteil der Kunstsammlungen im Y bezeichnet werde, weshalb es daran, daß sie, die Klägerin, auf Grund des Stiftungsakts Eigentümerin des streitgegenständlichen Gemäldes geworden sei, keinen vernünftigen Zweifel geben könne. Ihres Eigentumsrechts sei sie, die Klägerin, weder auf Grund der Ereignisse gegen Ende des Zweiten Weltkrieges noch in den Jahrzehnten danach verlustig gegangen. Das Gemälde sei ihr, der Klägerin, nämlich in dem letzten Kriegsjahr oder aber in der Zeit danach entwendet worden. Vor der Zerstörung des Kunsthauses Y im Jahre 1945 seien die allermeisten Kunstwerke im zweiten Kellergeschoß des Y untergebracht gewesen. Nur ein paar wenige Gemälde seien auf dem Schloß 1 und auf dem Schloß 2 ausgelagert gewesen. als die Kunstschatze nach dem Zweiten Weltkrieg wieder zusammengeführt worden seien, sei das streitgegenständliche Gemälde – ebenso wie ein Herrenbildnis von ... – unauffindbar gewesen. Aus diesem Grund habe sie, die Klägerin, bei der Staatsanwaltschaft Mainz zu 4 Js 628/52 Strafanzeige erstattet und das Abhandenkommen des Gemäldes in der Fachwelt publik gemacht. So habe sie, die Klägerin, mehrfach ganzseitige mehrsprachige Anzeigen in der renommierten Zeitschrift namens „Weltkunst“ geschaltet, etwa in der Ausgabe vom 00.00.0000. Außerdem habe sie, die Klägerin, das das Rijksbureau voor Kunst-historische Documentatie in Den Haag informiert, welches bei Unklarheiten über die Provenienz eines alten niederländischen Meisters vom Kunsthandel regelmäßig befragt zu werden pflege. Dort werde das streitgegenständliche Gemälde als gestohlen geführt. Schließlich habe das Gemälde auch Eingang in das in der Fachwelt vielbeachtete Werk „Verlorene Werke der Malerei in Deutschland in der Zeit von 1939 bis 1945, zerstörte oder verschollene Gemälde aus Museen und Galerien“ von Marianne Bernhard und Kurt Martin aus dem Jahre 1965 gefunden. Als das Gemälde sodann im Jahre 0000 bei K in L versteigert worden sei, habe der Erwerber selbst nach niederländischem Privat-

recht hieran kein Eigentum erwerben können, und zwar selbst bei Gutgläubigkeit nicht. Gutgläubig habe der Kunsthändler E aber allein auf Grund der Angaben in dem Versteigerungskatalog nicht sein können. Die dortigen Angaben hätten nämlich ersichtlich dazu gedient, die Herkunft des Gemäldes und dessen Abhandenkommen zu verschleiern. Daß E bei der Ersteigerung bösgläubig gewesen sei, folge im übrigen auch daraus, daß er wenige Monate später durch eine Untersuchung von Farbe und Struktur die Herkunft des Gemäldes aus dem 17. Jahrhundert sowie die Korrektheit der auf dem Gemälde angebrachten Jahreszahl, namentlich 0000, sich von Prof. Dr. F habe bestätigen lassen. Für die Bösgläubigkeit derjenigen Person, die das Gemälde vor der Einlieferung bei der B GmbH & Co. KG in A in ihrem Besitz gehabt habe, spreche auch eine im Jahre 2000 oder 2001 stattgehabte Anfrage eines ihr, der Klägerin, namentlich nicht bekannten Mannes bei K in Z, welcher sich als Besitzer des Gemäldes ausgegeben und erklärt habe, ihm sei bekannt, daß es ungeklärte Streitfragen in bezug auf dieses gebe, woraufhin ihm von K der Rat erteilt worden sei, sich mit der Familie M sowie dem Art Loss Register in Verbindung zu setzen, was freilich nicht geschehen sei. Statt dessen habe der seinerzeitige stellvertretende Vorsitzende des Stiftungsvorstandes der Klägerin am 22.11.2001 von E einen Anruf erhalten, in welchem E ihm mitgeteilt habe, das Gemälde, welches sie, die Klägerin, als gestohlen vermisste, befinde sich in einer Schweizer Privatsammlung in U. Obwohl sie, die Klägerin, in der Folgezeit bei E schriftlich um weitere Informationen nachgesucht habe, seien ihr diese nicht erteilt worden. Statt dessen sei das Gemälde am 00.00.0000 von D als Vertreter der Beklagten bei der B GmbH & Co. KG in A zur Versteigerung eingeliefert worden. Der dortige Eintrag im Versteigerungskatalog zeuge ebenfalls eindrucksvoll von der Bösgläubigkeit der Handelnden. So habe man das Werk, wohl in Erwartung hoher Gebote, unter Verweis auf die Expertise des Prof. Dr. G zwar als ein solches von W bezeichnet, bei der Herkunftsangabe es allerdings tunlichst vermieden, sie, die Klägerin, zu erwähnen, und statt dessen auf die Auktion der Sammlung N aus dem Jahre 1906 und auf eine namentlich nicht genannte westdeutsche Privatsammlung abgestellt. Unterstrichen werde die Bösgläubigkeit der auf Beklagtenseite handelnden Personen schließlich dadurch, daß D am 07.09.2004 aus Anlaß einer Unterredung dem klägerischen Prozeßbevollmächtigten gegenüber unaufgefordert und zusammenhanglos geäußert habe, abhanden gekommene Kunstwerke könnten nach niederländischem Recht auf einer Versteigerung in L gutgläu-

big erworben werden. Hinzu komme, daß E, Dr. H und D miteinander bekannt seien. Die Beklagte könne auch nicht damit gehört werden, daß Gemälde sei von Dr. H an sie, die Beklagte, veräußert worden, und zwar in die Schweiz, wo sie, die Beklagte, das Eigentum hieran nach schweizerischem Recht erworben habe. Insofern müsse sich die Beklagte an dem festhalten lassen, was D aus Anlaß der Einlieferung gegenüber der B GmbH & Co. KG versichert habe, namentlich daß das Gemälde den EU-Raum niemals verlassen habe. Soweit die Beklagte die Einrede der Verjährung erhebe, verkenne sie, daß sie vorliegend nicht auf Herausgabe, sondern auf Erteilung ihrer Zustimmung zur Herausgabe an die Klägerin in Anspruch genommen werde. Dieser Anspruch sei ersichtlich nicht verjährt. Selbst wenn es vorliegend um ein Herausgabeverlangen ginge, stellte die Erhebung der Einrede der Verjährung wegen des zur Debatte stehenden Abhandenkommens sich als unzulässige Rechtsausübung dar und ginge damit ebenfalls ins Leere.

Die Klägerin beantragt, die Beklagte zu verurteilen, gegenüber dem -gericht A zu 3 Nc 79/04a-2 und gegenüber der B GmbH & Co. KG, A, der Herausgabe des bei der B GmbH & Co. KG verwahrten Gemäldes von W, angeblich „...“, ... (...), Öl auf Leinwand, 65,5 cm x 48,0 cm, gerahmt, an die Klägerin zuzustimmen.

Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen. Sie behauptet und ist der Auffassung, ob die Klägerin als rechtsfähige Stiftung errichtet worden sei, sei ihr, der Beklagten, nicht bekannt. Ebenfalls wisse sie, die Beklagte, nicht, ob das Gemälde jemals Eigentum der Klägerin gewesen und ob das Gemälde sodann, auf Grund welcher Umstände auch immer, der Klägerin abhanden gekommen sei. Ebensovoll vorstellbar sei, daß die Klägerin das Gemälde verkauft habe, als Zweifel an der Urheberschaft Ws aufgekommen seien. Ob es sich um ein Werk Ws handele, sei ihr, der Beklagten, nicht bekannt. Jedenfalls sei die weltweit maßgebende W-Expertin, Q, der Ansicht, daß es sich bei dem streitgegenständlichen Gemälde um kein Werk Ws handele. Dementsprechend habe das Gemälde auch keine Aufnahme in das Werksverzeichnis von W aus dem Jahre 0000 gefunden. Ob das Gemälde, welches auf Grund des Hinterlegungsbeschlusses des ...-gerichts A vom 03.05.2004 bei der B GmbH & Co. KG als Verwahrerin hinterlegt worden sei, mit demjenigen identisch sei, in bezug auf welches die Klägerin einen Diebstahl oder ein sonstiges Abhandenkommen beklage, sei ihr, der Beklagten, nicht bekannt. Zutreffend sei lediglich, daß das Bild, welches D für sie, die Beklagte, bei der B GmbH & Co. KG in A zur Versteigerung ein-

geliefert habe, mit demjenigen identisch sei, welches E am 00.00.0000 in L ersteigert habe. Da E dabei gutgläubig gewesen sei, habe die Klägerin das von ihr behauptete Eigentumsrecht spätestens dadurch verloren. Im übrigen habe Dr. H das Gemälde in der Folgezeit an sie, die Beklagte, veräußert. Da dies in der Schweiz geschehen sei, sei die Klägerin des von ihr behaupteten Eigentumsrechts allerspätstens hierdurch verlustig gegangen. Ohnehin seien mögliche Herausgabeansprüche der Klägerin nunmehr jedenfalls verjährt und das hinterlegte Gemälde nicht an die Klägerin, sondern an sie, die Beklagte, herauszugeben.

Die Beklagte beantragt im Wege der Widerklage, die Klägerin zu verurteilen, gegenüber dem ...-gericht A zu 3 Nc 79/04a-2- und gegenüber der B GmbH & Co. KG, A, der Herausgabe des bei der B GmbH & Co. KG verwahrten Gemäldes von W, angeblich „...“, ... (...), Öl auf Leinwand, 65,5 cm x 48,0 cm, gerahmt, an die Beklagte zuzustimmen.

Die Klägerin beantragt, die Widerklage abzuweisen. Sie ist der Auffassung, die Widerklage sei aus denselben Gründen abzuweisen, aus denen der Klage stattzugeben sei. Wegen weiterer Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze und die zugehörigen Anlagen verwiesen.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Einholung eines Sachverständigengutachtens. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Gutachten des Max-Planck-Instituts für Ausländisches und Internationales Privatrecht, Mittelweg 187, 20148 Hamburg, vom 20.03.2007 verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet, die zulässige Widerklage war als unbegründet abzuweisen.

Die Klage ist zulässig. Ob das angerufene Gericht, wie von der Klägerin angenommen und von der Beklagten zunächst in Abrede gestellt, entsprechend den Regelungen des Luganer Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 16.09.1988 (BGBl. 1994, Teil II, Seite 2660) international zuständig ist, bedarf keiner abschließenden Entscheidung, weil die Beklagte nach Erhebung der Widerklage mit Schriftsatz ihres Prozeßbevollmächtigten vom 01.08.2005 in der mündlichen Verhandlung vom 20.02.2006 zu Protokoll des Gerichts erklärt hat, daß die Rüge der Unzuständigkeit des angerufenen Gerichts nicht aufrechterhalten werde, vielmehr die Erhebung der Widerklage zugleich als rügelose Einlassung auf die Klage vor dem angerufenen Gericht aufgefaßt werden möge. Letzteres betrifft nicht nur die internationale Zuständigkeit, sondern zugleich auch die örtliche Zuständigkeit

des angerufenen Gerichts. Auf die Beantwortung der Frage, ob D, indem er als Generalbevollmächtigter der Beklagten im Bezirk des angerufenen Gerichts für die Beklagte ein Geschäftslokal anmietete und auf seiner Visitenkarte auf eben dieses auch verwies, zumindest den Rechtsschein einer inländischen Niederlassung erzeugte, den die Beklagte nunmehr nach Treu und Glauben gegen sich gelten lassen muß (vgl. Vollkommer, in: Zöller, ZPO, 24. Aufl., § 21, Rdnr. 4), kam es daneben entscheidungserheblich nicht an.

Die Klage ist auch begründet. Die Klägerin kann von der Beklagten gemäß § 812 Abs. 1 Satz 1 Fall 2 BGB verlangen, daß diese sowohl gegenüber dem ...-gericht A zu 3 Nc 79/04a-2- als auch gegenüber der B GmbH & Co. KG in A erkläre, daß sie, die Beklagte in die Herausgabe des bei der B GmbH & Co. KG verwahrten Gemäldes von W, angeblich „...“, ... (...), Öl auf Leinwand, 65,5 cm x 48,0 cm, gerahmt, an die Klägerin zustimme. Das hinterlegte Gemälde steht der Klägerin zu, weil diese nach wie vor Eigentümerin desselben ist; die Beklagte erhebt insoweit auch vergeblich die Einrede der Verjährung.

Die Klägerin ist aktivlegitimiert. Das gegenläufige Bestreiten der Beklagten ist seiner Pauschalität wegen unbeachtlich (§ 138 Abs. 2 ZPO). Die Klägerin hat vortragen lassen, daß sie als gemeinnützige öffentliche Stiftung privaten Rechts im Stiftungsverzeichnis bei der Stiftungsbehörde von Rheinland-Pfalz ... eingetragen sei. Um mit ihrem pauschalen Bestreiten, daß ihr, der Beklagten, eben dieses nicht bekannt sei, gehört zu werden, hätte die Beklagte sich schon der Mühe unterwerfen müssen, darzutun und unter Beweis zu stellen, daß von einer Eintragung der Klägerin als gemeinnütziger öffentlicher Stiftung privaten Rechts im Stiftungsverzeichnis bei der Stiftungsbehörde von Rheinland-Pfalz gerade nicht die Rede sein könne. Daß sie dies versäumt hat, entlarvt ihr diesbezügliches Bestreiten als prozeßtaktisch und ergebnisorientiert, ohne daß die Beklagte tatsächlich in der Lage wäre, darzutun und unter Beweis zu stellen, daß es die Klägerin – entgegen ihrem diesbezüglichem Vorbringen – als Rechtspersönlichkeit in Wahrheit nicht gibt. An einem solchen Vortrag der Beklagten fehlt es indes.

Die Klägerin ist auch Eigentümerin des streitgegenständlichen Gemäldes. Unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts der Verhandlungen, und zwar einschließlich der zu den Gerichtsakten gereichten Unterlagen, steht zur Überzeugung des erkennenden Gerichts mit hinreichender Sicherheit fest, daß das streitgegenständliche Gemälde ehemals Teil der Sammlung N war. Dies entspricht nicht nur dem Vortrag der Klägerin, sondern zu-

gleich auch dem Eintrag in dem Versteigerungskatalog der B GmbH & Co. KG für die Versteigerung „...“ am 00.00.0000. Da dieser Eintrag nach dem unbestritten gebliebenen Vortrag der Klägerin auf eine Absprache des D mit der B GmbH & Co. KG zurückgeht, kann die Beklagte mit ihrem Vortrag, wonach das streitgegenständliche Gemälde zwar mit demjenigen identisch sei, das am 00.00.0000 von P in L ersteigert worden sei, nicht aber mit demjenigen, welches die Klägerin seit Ende des Zweiten Weltkrieges vermisst, nicht gehört werden. Denn ein mittelbarer Verweis auf die Sammlung N kann auch dem Versteigerungskatalog von K entnommen werden, welcher die Grundlage der am 00.00.0000 in L stattgefundenen Versteigerung bildete. Dort wird nämlich auf ein Werk von J verwiesen, in welchem sich aber hinsichtlich des Gemäldes unmißverständlich ausgeführt findet, daß das Werk aus der Sammlung N stamme und nach der im November 1906 in X stattgefundenen Versteigerung Teil der Sammlung M geworden sei (...). Die Beklagte stellt auch vergeblich in Abrede, daß das streitgegenständliche Gemälde Teil der Kunstsammlungen gewesen sei, welche der Stifter, M, kraft letztwilliger Verfügung auf Dauer in deren Bestand erhalten und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht habe. Auf Grund der klägerischerseits vorgelegten Unterlagen steht vielmehr zur Überzeugung des erkennenden Gerichts mit hinreichender Sicherheit fest, daß das streitgegenständliche Gemälde – entgegen dem pauschalen Bestreiten der Beklagten – in der Tat ehemals Teil der Kunstsammlungen in dem Y war. Dies folgt zum einen aus dem beschreibenden Katalog von T aus dem Jahre 1927 und zum anderen aus dem Führer ..., ebenfalls von T, aus dem Jahre 1939 sowie aus dem ebenfalls 1939 erschienenen Führer ... von V. In allen drei Werken wird das streitgegenständliche Gemälde mit einer keinen vernünftigen Zweifel zulassenden Klarheit als Teil der Kunstsammlungen im Y beschrieben und abgebildet. Es liegt außerhalb aller Wahrscheinlichkeit und Plausibilität, daß alle drei der vorerwähnten Autoren, namentlich J, T und V in ihren Werken übereinstimmend ein Gemälde als Teil der Kunstsammlungen des Y bezeichnet haben könnten, ohne daß dies den Tatsachen entspräche. Da M in seiner letztwilligen Verfügung sich ausdrücklich auf den von T erstellten Katalog nebst Zusatzkatalog bezieht, T seinen Sammlungskatalog nach dem unbestritten gebliebenen Vortrag der Klägerin aber um 1914 erstellt hatte, steht nach allem zur Überzeugung des erkennenden Gerichts fest, daß das ursprünglich aus der Sammlung N stammende Gemälde über die im November des Jahres 1906 in X stattgefundenen Versteigerung in die Kunst-

sammlung des M und seiner Ehefrau gelangt ist, wo es kraft Stiftungsakts Eigentum der Klägerin geworden ist. Deren Eigentum bestreitet die Beklagte vergeblich. Denn auf Grund der Nennung des streitgegenständlichen Gemäldes in den Werken von T und V steht fest, daß die Klägerin seinerzeit Besitzerin des streitgegenständlichen Gemäldes war, weshalb für sie, die Klägerin, die Eigentumsvermutung des § 1006 Abs. 2 BGB ficht, wonach die Klägerin während der Dauer ihres früheren Besitzes auch Eigentümerin des fraglichen Gemäldes war. Dieses Eigentums ist die Klägerin in der Folgezeit nicht verlustig gegangen. Die Beklagte beruft sich zunächst einmal vergeblich darauf, daß das streitgegenständliche Gemälde der Klägerin in dem letzten Kriegsjahr oder in der Zeit danach nicht etwa gestohlen oder anderweit abhanden gekommen sei, sondern daß die Klägerin des Eigentums hieran sich freiwillig begeben habe, etwa im Wege der Veräußerung.

Abgesehen davon, daß die Beklagte die von ihr pauschal behauptete freiwillige Veräußerung des Gemäldes durch die Klägerin weder substantiiert dargetan noch unter Beweis gestellt hat, bleibt zu konstatieren, daß bei Würdigung aller Umstände, insbesondere der von der Klägerin nach dem Zweiten Weltkrieg zwecks Wiedererlangung des Gemäldes ergriffenen Maßnahmen, für einen Diebstahl beziehungsweise ein sonstiges Abhandenkommen und gerade gegen die von der Beklagten pauschal behauptete freiwillige Veräußerung sprechen. Die Klägerin hätte wohl kaum, wie tatsächlich geschehen, Strafanzeige erstattet, in der einschlägigen Fachpresse entsprechende Anzeigen geschaltet und das Rijksbureau voor Kunsthistorische Documentatie in Den Haag informiert, wenn sie sich zuvor des Bildes freiwillig entäußert hätte. In dieselbe Richtung weist die Aufnahme des Gemäldes in das Buch „...“ von Das streitgegenständliche Gemälde wäre darin wohl kaum erwähnt worden, wenn es an dem Abhandenkommen auch nur den geringsten Zweifel gegeben haben würde. Ist das Gemälde der Klägerin aber, wie dargelegt, abhanden gekommen, so konnte E bei der Versteigerung am 00.00.0000 eben hieran kein Eigentum erwerben. Selbst wenn man zu Gunsten der Beklagten annimmt, daß das Gemälde seinerzeit keineswegs nur deshalb nach L verbracht worden sei, um in den Anwendungsbereich niederländischen Privatrechts zu gelangen, gelangt man zu dem Ergebnis, daß E selbst nach dem damals geltenden niederländischen Recht seinerzeit kein Eigentum an dem Gemälde erwerben konnte. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme durch Einholung des Gutachtens des Max-Planck-Instituts für Ausländisches und Inter-

nationales Privatrecht vom 20.03.2007 steht zur Überzeugung des erkennenden Gerichts fest, daß E seinerzeit kein Eigentum an dem Gemälde erwerben konnte, weil ihn nach dem damals geltenden niederländischen Recht selbst bei unterstellter Unkenntnis von der wahren Herkunft des Gemäldes auf Grund der ihm bekannten Umstände eine Erkundigungspflicht traf, welcher er ersichtlich nicht nachgekommen ist. Insofern wird aber dem Gutachten zufolge derjenige, der guten Grund hatte zu zweifeln, nicht anders behandelt als derjenige, der positive Kenntnis hatte. Der Erwerber ist danach nicht gutgläubig, wenn er die fehlende Berechtigung des Übertragenden positiv kennt oder wenn er sie anhand der Umstände des Falles hätte erkennen können oder erkennen müssen. Geben die Umstände des Falles dem Erwerber Anlaß, an der Berechtigung des Verfügenden zu zweifeln, so muß er Nachforschungen anstellen. Dem wurde E zur Überzeugung des erkennenden Gerichts nicht gerecht. Daß er das Gemälde bei einer Versteigerung erwarb, vermag ihn nicht zu entlasten. Zu einer verlässlichen Prüfung der Eigentumsverhältnisse sind selbst renommierte Auktionshäuser, wie der vorliegende Fall eindrucksvoll zeigt, nicht in der Lage. Als mit der Szene vertrauter Kunsthändler kann E dies nicht verkannt haben. Die in dem Versteigerungskatalog seinerzeit enthaltene Provenienzanzeige hätte ihm als Kunsthändler ebenfalls Warnung genug und zugleich auch Anlaß sein müssen, entsprechende Nachforschungen anzustellen und Erkundigungen einzuholen, zu denen er als Kunsthändler ohne weiteres in der Lage war. Es ist weder vorgetragen noch anderweit ersichtlich, daß das Rijksbureau voor Kunsthistorische Documentatie in Den Haag einem Kunsthändler unbekannt oder für einen solchen nicht ohne weiteres zugänglich sein könnte. Nichts anderes folgt aus der Erwähnung des Werkes von J in dem Versteigerungskatalog von K in L. Auch hierüber hätte E ohne weiteres zu der Erkenntnis gelangen können und letztlich auch müssen, daß die Verfügungsbefugnis des Einlieferers alles andere als unzweifelhaft ist.

Vor allen diesen Umständen gleichsam die Augen verschlossen zu haben, begründet den Vorwurf der von E pflichtwidrig unterlassenen Nachforschungen, weshalb die am 00.00.000 stattgefundenen Versteigerung gerade nicht den Verlust des Eigentums durch die Klägerin zur Folge hatte. Entsprechendes gilt für die Veräußerung von E an Dr. H.

Deren Erfolg steht schon § 935 BGB entgegen. Das Gericht sieht sich schließlich auch nicht in der Lage, die Feststellung zu treffen, daß die Klägerin das Eigentum an dem Gemälde durch eine dem

schweizerischen Zivilrecht folgende Veräußerung verloren hat, die dem Vortrag der Beklagten zufolge zwischen Dr. H als Veräußerer und ihr, der Beklagten, als Erwerberin stattgefunden haben soll. Da die Beklagte aus Anlaß der Einlieferung des streitgegenständlichen Gemäldes bei der B GmbH & Co. KG in Wien durch D erklären ließ, daß das Gemälde den EU-Raum niemals verlassen habe, muß sie sich eben hieran nunmehr festhalten lassen. Für die von ihr behauptete Veräußerung schweizerischen Rechts ist kein Raum. Ist das Gemälde aber auch noch bei der Einlieferung am 00.00.0000 Eigentum der Klägerin gewesen, so steht es ungeachtet der Hinterlegung nach wie vor der Klägerin zu, weshalb der klageweise geltend gemachte Anspruch gegeben ist.

Die Beklagte erhebt gegen den klageweise geltend gemachten Anspruch vergeblich die Einrede der Verjährung. Der klageweise geltend gemachte Anspruch als ein solcher im Sinne von § 812 Abs. 1 Satz 1 Fall 2 BGB ist ersichtlich nicht verjährt, weil er frühestens mit der Hinterlegung des Ge-

mäldes entstanden sein kann, diese aber erst auf Grund der Entscheidung des ...-gerichts A vom 03.05.2004 erfolgt ist.

War der Klage nach allem stattzugeben, so konnte die Widerklage als gleichsam spiegelbildliches Verlangen keinen Erfolg haben. Sie war als unbegründet abzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO. Als unterlegene Partei hat die Beklagte die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 ZPO.

Der Streitwert wird in Ermangelung anderweitiger Anhaltspunkte entsprechend den Angaben der Klägerin nach billigem Ermessen auf 250.000,00 EUR festgesetzt (§ 3 ZPO). Daß in demselben Prozeß über Klage und Widerklage zu entscheiden war, wirkt sich entgegen § 45 Abs. 1 Satz 1 GKG nicht streitwerterhöhend aus, weil Klage und Widerklage denselben Gegenstand betreffen (§ 45 Abs. 1 Satz 3 GKG).

Die Heidelberger Papyrussammlung

**Prof. Dr. phil. Andrea Jördens
Direktorin des Instituts für Papyrologie
Universität Heidelberg**

Als Illustration zu dem Vortrag von Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Erik Jayme "Ersitzung im Kunstrechtsstreit am Beispiel der Heidelberger Papyrussammlung" soll ein kurzer Einblick in die Geschichte der Sammlung und vor allem die auf Papyrus oder verwandten Beschreibstoffen überlieferten Objekte gegeben werden. Für Juristen sind die auf diese Weise erhaltenen Texte von um so größerem Interesse, als sie die einzigen Belege aus der Klassischen Antike für angewandtes Recht bieten und namentlich das Verhältnis der verschiedenen Rechtskreise – Ägypter, Griechen, Römer – zueinander zu beleuchten vermögen. So ist die Initiierung der bis heute maßgeblichen Grundlagenprojekte des Faches, die soeben wieder nach Heidelberg zurückgeführt werden konnten, denn auch wesentlich dem nachmaligen Dekan der Heidelberger Juristischen Fakultät Otto Gradenwitz zu danken. Für den Laien besitzen demgegenüber illustrierte Papyri und Pergamente zweifellos höheren Reiz, was etwa auch auf die sog. Zauberbücher zutreffen dürfte. Da von dem soeben von dem Enkel eines früheren Mitarbeiters angebotenen P. Heid. inv. 1686, einem Lobpreis des Erzengels Michael in koptischer Sprache, selbst keine Photoaufnahmen verfügbar sind, werden in der Sammlung vorhandene Parallelstücke in dem Überblick eine besondere Rolle spielen.

Fälschung im Kunstrechtsstreit

Prof. Dr. Dr. h.c. Kurt Siehr

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg

IFKUR-Beirat

- A. Einleitung

- B. Kunstrechtsstreitigkeiten
 - I. Streit aus Kauf eines Kunstwerkes
 - 1. Kauf ohne weitere Angaben und Zusicherung
 - 2. Kauf mit ausdrücklicher Zusicherung
 - a. Zusicherung eines wertvollen Bildes
 - b. Zusicherung eines weniger wertvollen Bildes
 - 3. Kauf mit konkludenter Zusicherung
 - 4. Kauf unter Ausschluss einer Zusicherung
 - 5. Kauf mit Verfälschungen und Retuschen
 - 6. Kauf unter Betrug
 - 7. Zwischenergebnis

 - II. Streit mit Rechtsnachfolgern des Urhebers
 - 1. Streit mit dem Nachlaßverwalter des Künstlers
 - 2. Streit mit den Herausgebern eines Catalogue raisonné
 - 3. Zwischenergebnis

 - III. Streit mit „besserwissenden“ Dritten
 - 1. Hahn v. Duveen
 - 2. Expertenhaftung
 - a. Positives Urteil
 - b. Negatives Urteil
 - 3. Zwischenergebnis

- C. Zusammenfassung

**Möglichkeiten des Fälschungsbeweises
aus den Materialprüfungswissenschaften**

Karin Berg, Heidelberg

**Streitminderung durch Gesetzgebung
am Beispiel des Kunsthochschulgesetzes NRW**

**Prof. Dr. iur. Dr. phil. h.c. Peter Michael Lynen
Leiter des Centrums für internationales Kunstmanagement Köln
Hochschule für Musik und Tanz Köln**

IFKUR-Beirat

Peter Mosimann/Marc-André Renold/Andrea G. Raschèr (Hrsg.), Kultur, Kunst Recht – Schweizerisches und internationales Recht, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2009, ISBN/ISSN: 978-3-7190-2633-2, 1364 Seiten, CHF 398.-

Matthias Weller*

Die Herausgeber, allesamt als langjährig-führende Experten im Kunst- und Kulturrecht bestens ausgewiesen, legen ein monumentales Handbuch mit Potential zum disziplinprägenden Standardwerk vor: wohl sämtliche Teilbereiche der die Grenzen des privaten und öffentlichen Rechts hinter sich lassenden Querschnittsmaterie des Kunstrechts kommen ausführlich, kenntnisreich und praxisnah zur Sprache.

Einleitend äußern sich die Herausgeber als Autoren zu den Titelstichworten Kultur, Kunst und (dem Künstler im) Recht. Dies dient dazu, die Auswahl der einzelnen Befassungsgegenstände zu erklären, die in ganz unterschiedliche rechtswissenschaftliche Teildisziplinen fallen, nämlich in das Recht der Grundrechte,¹ der Kulturpolitik im Verhältnis zum Welthandelsrecht unter dem Topos der „diversité culturelle“,² der öffentlich-rechtlichen Kulturförderung,³ des Denkmalschutzes,⁴ und zwar unter besonderer Berücksichtigung seiner Kernfunktion, nämlich der Ermöglichung und Sicherung kollektiver Erinnerung,⁵ des Kulturgütertransfers in allen seinen überwiegend international- und außenhandelsrechtlichen Bezügen,⁶ des Geistigen

Eigentums,⁷ des für Museen relevanten Vertragsrechts,⁸ des Werk- und Wirkungsbereichs des Architekten,⁹ des Theaterschaffenden,¹⁰ der Popmusikproduktion,¹¹ des Films,¹² von Wortwerken¹³ und schließlich des Steuerrechts.¹⁴

Greift man aus dieser Fülle einzelne Aspekte heraus, dann wiederholt sich verlässlich der Eindruck der präzisen und zugleich praxisnahen Aufarbeitung der jeweiligen Materie: so skizzieren beispielsweise *Müller-Chen/Renold* in konzentrierter Form das Recht der internationalen Zuständigkeit und weisen dabei darauf hin, dass zwar das schweizerische autonome Recht mit Art. 98 lit. a IPRG¹⁵ eine – sachlich allerdings auf Rückführung illegal exportierter, rechtswidrig eingeführter Kulturgüter beschränkte – besondere Zuständigkeit am Belegenheitsort der beweglichen Sache enthält, nicht aber das Luganer Übereinkommen.¹⁶ Für Deutschland gilt entsprechendes auch unter der EuGVVO, wobei das autonome, für Drittstaatsachverhalte geltende deutsche Zuständigkeitsrecht in § 23 ZPO eine sachlich unbeschränkte Belegenheitszuständigkeit anbietet, die sogar Klagen einbezieht, die nicht den im Inland belege-

* Wiss. Ass. Dr. Matthias Weller, Mag.rer.publ., Institut für internationales und ausländisches Privat- und Wirtschaftsrecht der Universität Heidelberg und Vorstandsmitglied des IFKUR e.V.

- 1 *Peter Mosimann/Felix Uhlmann*, Kap. 2.
- 2 *Andrea Raschèr/David Vitali*, Kap. 3. Hierzu z.B. auch *Annette Fröhlich*, Das Verhältnis von Kultur und WTO, *KunstRSp* 2008, 79.
- 3 *Felix Uhlmann/Andrea Raschèr/Christoph Reichenau*, Kap. 4. Hierzu auch *Annette Fröhlich*, Buchbesprechung Jan Holthoff, Kulturraum Europa: der Beitrag des Art. 151 EG-Vertrag zur Bewältigung kultureller Herausforderungen der Gegenwart, *Kunst- und Kulturrecht Bd. 1*, Baden-Baden 2008, *KunstRSp* 2008, 27.
- 4 *Bernhard Furrer* und *Christoph Winzeler*, Kap. 5
- 5 AaO., S. 206; hierzu auch der viel beachtete Vortrag von *Erik Jayme*, Rechtliche Verfestigung der Erinnerungskultur, Festvortrag anlässlich der Feier 10 Jahre Freundeskreis der Ludwigsburger Schloßfestspiele, Schloß Ludwigsburg, *UFITA* 2008, 313 – 336, allerdings weit über das Baudenkmal als Erinnerungsträger hinausgreifend.
- 6 Kap. 6: *Andrea Raschèr* (Grundlagen), *Markus Müller-Chen/Marc-André Renold* (Internationales Privat-

recht und Zivilrecht), *Andrea Raschèr/Marc-André Renold* (Kulturgütertransfergesetz), *Benno Widmer* (Zoll), *Andrea Raschèr/Giorgio Bomio* (Strafen und Rechtshilfe), *Andrea Raschèr* (Raubkunst), *Andrea Raschèr/Yves Fischer* (Patrimoine nationale).

- 7 *Jacques de Werra*, Kap. 7.
- 8 *Marc-André Renold*, Kap. 8 (Kaufvertrag, Auktion, Schenkung, Leihe/Hinterlegung, Gutachten, Versicherung).
- 9 *Roger Diener* und *Peter Mosimann*, Kap. 9.
- 10 *Peter Mosimann*, Kap. 10.
- 11 *Poto Wegener*, Kap. 11.
- 12 Kap. 12: *Dieter Meier* (Mitwirkende), *Adriano Viganò/Kai-Peter Uhlig* (Finanzierung und Vertrieb).
- 13 *Magda Streuli-Youssef/Mark A. Reuter*, Kap. 13.
- 14 *Xavier Oberson/Jean-Frédéric Maraia*, Kap. 14.
- 15 Art. 98a IPRG: „Für Klagen auf Rückführung von Kulturgut nach Art. 9 des Kulturgütertransfergesetzes vom 20. Juni 2003 ist das Gericht am Wohnsitz oder Sitz der beklagten Partei oder am Ort, an dem das Kulturgut sich befindet, zuständig“.
- 16 *Müller Chen/Renold*, *Kunst Kultur Recht*, Kap. 6 § 2 S. 293 Rz. 109 f.

nen Gegenstand betreffen.¹⁷ Es ist deswegen mit guten Gründen vorgeschlagen worden, einen Belegenheitsgerichtsstand für bewegliche Sachen in das europäische Zuständigkeitsystem einzuführen.¹⁸ Dieses Petitum ist ohne weiteres auf das die Schweiz betreffende LugÜ und sogar auf das autonome schweizerische Zuständigkeitsrecht zu erstrecken, soweit es sich um Herausgabeklagen für in der Schweiz belegene bewegliche Sachen außerhalb des sachlichen Anwendungsbereichs des Art. 98 lit. a IPRG handelt.

Im Kollisionsrecht sprechen sich die Autoren tendenziell zugunsten des Kulturgüterschutzes unter Relativierung der Verkehrsinteressen aus.¹⁹ Für diese Tendenz spricht die damit erreichbare Wertungskohärenz innerhalb einer Gesamtrechtsordnung, die zunehmend sach- und kollisionsrechtlich den Kulturgüterschutz betont, während der Verweis auf die Verkehrsinteressen eher die Kohärenz innerhalb eines Teilrechtsgebietes, eben dem (internationalen) Sachenrecht anstrebt. Die Reich-

weite des Arguments der Wertungskongruenz innerhalb der Gesamtrechtsordnung hängt natürlich davon ab, wie weit die Aufwertung des Kulturgüterschutzes in der betreffenden Rechtsordnung bereits gegangen ist. Insoweit dürfte die Schweiz der Bundesrepublik Deutschland voraus sein.

Raschèr widmet sich unter anderem der Raubkunst: der Autor, mit der Materie und ihren Bezügen zur Schweiz als Spezialist für Raubkunst der Schweizer Delegation der Washington Conference on Holocaust Era Assets im Dezember 1998 bestens vertraut,²⁰ spricht die neuralgischen Punkte zu Recht schonungslos an: die Versteigerung zahlreicher Raubkunst-Werke in der Versteigerung der Galerie Fischer in Luzern am 30. Juni 1939,²¹ die bereits 1942 nachzuweisende Kenntnis „gut informierter Kreise“ über die Herkunft dieser Werke sowie die Inkenntnissetzung der breiten Öffentlichkeit spätestens ab 1945 durch einschlägige Berichte in Tageszeitungen.²² *Raschèr* stellt sodann das Restitutionsrecht der Schweiz unmittelbar nach Kriegsende durch die Bundesratsbeschlüsse vom 10.12.1945 und 22.02.1946 („Raubgutbeschlüsse“) dar, insbesondere die maßgeblichen Abweichungen vom allgemeinen Zivilrecht zum gutgläubigen Erwerb unter Artt. 932 ff. ZGB, die es ermöglichten, bis zum Geltungsablauf am 31.12.1947 71 Kunstwerke zu restituieren.²³ Offen blieben damit die Fragen, ob dies zur Wiedergutmachung hinreichte, wie mit der Raubkunst jüdischer Eigentümer zu verfahren ist, denen ihre Kunstwerke durch nationalsozialistische Verfolgung in Deutschland entzogen worden waren und schließlich, wie der Kunstmarkt Schweiz auf Raubkunst zu reagieren hat, die in den Jahrzehnten nach dem Krieg über Drittstaaten und Zwischentransaktionen in das Land gelangen. Diesen Fragen widmet sich *Raschèr* mit juristischer wie historischer Expertise, auch anhand der einschlägigen Leitentscheidungen der schweizerischen Gerichte. Handlungsbedarf sieht *Raschèr* heute vor allem in Bezug auf private Sammlungen, in denen die Ber-

17 Einschränkungen ergeben sich allein aus dem verfassungsrechtlichen Gebot der Zuständigkeitsgerechtigkeit in Gestalt eines minimalen Inlandsbezugs der Streitigkeit, BGH, UrT. v. 02.07.1991 – XI ZR 206/90 BGHZ 115, 90. Der berühmte vergessene Regenschirm im Hotel führt also in teleologischer Reduktion des Wortlautes dazu, dass zwar für die Herausgabeklage offensichtlich internationale Zuständigkeit besteht, nicht aber etwa für den Kapitalanlagestreit des Beklagten US-Amerikaners mit Wohnsitz in den USA mit einem Anleger in den USA.

18 *Erik Jayme*, Ein internationaler Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten um Kunstwerke - Lücken im europäischen Zuständigkeitsystem, in Klaus Grupp /Ulrich Hufeld (Hrsg.), Recht - Kultur - Finanzen, Festschrift für Reinhard Mussgnug zum 70. Geburtstag am 26. Oktober 2005, Heidelberg 2005, S. 517 ff. Vorrang im Sinne einer *lis pendens*-Regel für *in rem jurisdiction* in Streitigkeiten über Kunstwerke fordert *de lege ferenda Anglim*, Crossroads in the Great Race: Moving Beyond the International Race to Judgment in Disputes over Artwork and Other Chattels, 45 Harv.J.Int'l.L. (2004), S. 239, 296 ff.

19 So wird etwa im Konflikt zwischen den Verkehrsinteressen des neuen Belegenheitsstaates und den Schutzinteressen des Herkunftsstaates, die dieser z.B. durch die Verfügung einer Unveräußerlichkeit (*res extra commercium*) oder durch verlängerte Ersetzungsfristen durchzusetzen sucht, eine weitgehende Anwendung ausländisch-öffentlichen Rechts bzw. Sonderanknüpfungen befürwortet, *Müller Chen/Reinold*, Kunst Kultur Recht, Kap. 6 § 2 S. 297 Rz. 124 f. Ebenso stehen die Autoren im Grundsatz einer *lex originis* offen gegenüber, die sie bereits *de lege lata* im Rahmen der Ausweichklausel des Art. 15 IPRG für systemkompatibel und wertungsmäßig für überlegen halten, aaO. S. 300 Rz. 133.

20 *Raschèr*, Richtlinien im Umgang mit Raubkunst – die Washingtoner Konferenz über Vermögenswerte aus der Zeit des Holocaust (30. November bis 3. Dezember 1998), AJP/PJA 1999, 155 ff.

21 *Raschèr*, Kunst Kultur Recht, Kap. 6 § 7 S. 395 Rz. 517.

22 *Raschèr*, Kunst Kultur Recht, Kap. 6 § 7 S. 398 Rz. 527 mit Verweis in Fn. 390 auf zahlreiche Artikel in den Basler Nachrichten und in der National-Zeitung. Anhang 6.5. enthält den Abdruck dieser Artikel, die keinen Zweifel daran lassen, dass die Tatsachenlage im Wesentlichen bekannt war.

23 *Raschèr*, Kunst Kultur Recht, Kap. 6 § 7 S. 399 Rz. 528.

gier-Kommission²⁴ trotz rechtlicher Handhabe nicht hinreichend recherchiert habe.²⁵ Im Übrigen stellt er sich – zu Recht²⁶ – auf den Standpunkt, dass Restitutionsentscheidungen nicht davon abhängen können, ob das Opfer oder seine Erben im Anschluß an die Rückgabe die Veräußerung, etwa in großen Auktionen, anstreben oder nicht: „Die Öffentlichkeit hat ein Interesse, dass das Kulturerbe der Menschheit auch möglichst allen zugänglich ist: Hier müssen Lösungen erst noch gefunden werden – aber nicht auf Kosten der damaligen Opfer bzw. deren Nachkommen“.

Mit umfassender Praxiserfahrung und damit besonders wertvoll erläutert ferner etwa *Mosimann* die Rechtsfragen zum Werk- und Wirkbereich im Theaterschaffen als Querschnittsmaterie von Arbeitsrecht, Urheberrecht und Verfassungsrecht.²⁷ Rechtstatsächliche Hintergründe wie etwa die überwiegend privatrechtlichen Organisationsformen schweizerischer Bühnen mit Aktiengesellschaften, Genossenschaften, Stiftungen und Vereinen als Rechtsträger kommen ebenso kenntnisreich zur Sprache wie die einschlägigen verkehrskreisbildenden Theaterusancen und rechtlichen Brennpunkte, letztere durchgehend in fundiertem Vergleich mit anderen deutschsprachigen Rechtsordnungen. So wird etwa dargelegt, dass das schweizerische Recht kein Leistungsschutzrecht für nachgelassene Werke gewährt, dass also ein wieder aufgefundenes und neu herausgegebenes Werk wie die Partitur von Vivaldis „Motezuma“ in der Schweiz gemeinfrei und leistungsschutzfrei ist,²⁸ dies verbunden mit Zweifeln an der tatbestandlichen Erfüllung des § 71 dtUrhG im konkreten Fall, welche die nach dem Erscheinen des hier zu besprechenden Werkes ergangene Entscheidung des Bundesgerichtshofes²⁹ in dieser Sache

treffend vorwegnimmt. Ebenso tiefgehend behandelt *Mosimann* die Spannungslage zwischen dem Autor des Bühnenwerkes und dessen Regisseur – mit Tendenz zur interpretatorischen Freiheit des letzteren unter Verweis auf eine bis zu Goethes Zeiten als Intendant in Weimar zurück zu verfolgenden Theaterpraxis, der erst in jüngerer Zeit ein wachsendes Bewusstsein vom Urheberpersönlichkeitsrecht gegenüber getreten sei.³⁰ Die Breite und die Komplexität ebenso wie die Faszination dieser und anderer Fragen, die *Mosimann* behandelt, zeigen, wie berechtigt es ist, dass sich das Institut für Kunst und Recht IFKUR e.V. dem Bühnenrecht mit der Eröffnung eines eigens hierauf ausgerichteten Forums unter der Leitung von Dr. Markus Kiesel verstärkt widmet.³¹

Ein fast 50-seitiges Literatur- und Materialverzeichnis (LXXVII – CXXXVII) sowie zahlreiche wertvolle Anhänge mit Gesetzesauszügen, Urteiltextritten, verkehrskreisprägenden Verhaltensregeln und vielen Musterverträgen bereichern die redaktionellen Einzelbeiträge und runden das Gesamtwerk zu dem ab, was es nach dem äußeren Erscheinungsbild und seinem Preis zu sein beansprucht, nämlich ein Maßstäbe setzendes Standardwerk zum Kunst- und Kulturrecht.

24 Unabhängige Expertenkommission Schweiz – Zweiter Weltkrieg, eingesetzt durch die Bundesversammlung im Jahre 1996 unter dem Vorsitz von Francois Bergier, hierzu aaO. S. 401 Rz. 534 ff.

25 *Raschèr*, Kunst Kultur Recht, Kap. 6 § 7 S. 415 Rz. 584.

26 Ebenso schon *Matthias Weller*, Raubkunst und Restitution - Internationale Konferenz in Potsdam vom 22. – 24. April 2007, KunstRSp 2007, 142, 143, unter Verweis auf den Rechtsgedanken von § 903 BGB, wonach der Eigentümer mit seiner Sache „nach Belieben“ verfahren kann.

27 *Mosimann*, Kunst Kultur Recht, Kap. 10 § 1 S. 631 ff.

28 Wettbewerbsrechtlichen Rechtsschutz nach Art. 5 lit. c schwzUWG (Vewertung fremder Leistung) hält *Mosimann* ebenfalls für „wohl auch nicht“ erreichbar.

29 BGH, Urt. v. 22.01.2009 – I ZR 19/07; hierzu *Jayme*, Grenzen des Leistungsschutzrechts: Der Fall „Motezuma“, in *Weller/Kermle/Lynen*, Des Künstlers Recht,

die Kunst des Rechts, Tagungsband zum Ersten Heidelberger Kunstrechtstag am 8. September 2007, Schriften zum Kunst- und Kulturrecht Bd. 2, Baden-Baden 2008, S. 65 ff. Der erkennende Erste Senat zitiert diesen Beitrag aaO. Juris Tz. 18 zustimmend zur entscheidenden Frage der Reichweite der Beweiserleichterungen für den Anspruchsteller: keine Beweislastumkehr, sondern lediglich sekundäre Darlegungslast des Anspruchsgegners der Anhaltspunkte für ein Erscheinen in der Vergangenheit nach Vortrag des bisherigen Nichterscheins, vgl. BGH, aaO., Ls. 1. Wenn der Anspruchsteller dann diese Anhaltspunkte widerlegen kann, genügt er bereits seiner Darlegungs- und Beweislast, aaO. Juris Tz. 15. Dies gelang dem Anspruchsteller im konkreten Fall im Lichte der damaligen, zum „Erscheinen“ i.S.v. § 71 dtUrhG führenden Opernpraxis allerdings nicht, aaO. Juris Tz. 39 f.

30 *Mosimann*, Kunst Kultur Recht, Kap. 10 § 3 S. 647 Rz. 44 f. Zu diesem Spannungsfeld vgl. z.B. ferner *Jayme*, Regietheater als Rechtsproblem, und *Grunert*, Werkschutz des Autors oder freier Gestaltungsspielraum der Bühnenregie, in *Weller/Kermle/Lynen*, Kulturgüterschutz – Künstlerschutz, II. Heidelberger Kunstrechtstag am 05. und 06. September 2008, Schriften zum Kunst- und Kulturrecht Bd. 2, Baden-Baden 2009, S. 137 ff.

31 *Markus Kiesel*, Zum Konzept des IFKUR-Forums Bühnen- und Musikrecht, KunstRSp 2009, S. 26.

IFKUR.de: Kunstrechts-News

2. Quartal 2009

Universität Graz: Universitätslehrgang Kunst und Recht ab Wintersemester 2009

Geschrieben von Weller

Donnerstag, 23. Juli 2009

Das Kompetenzzentrum für Kunst- und Kulturrecht an der Universität Graz unter Leitung von IFKUR-Mitglied Prof. Dr. Armin Stolz gibt bekannt:

Zum ersten Mal und einzigartig in Europa wird ab Oktober 2009 an der Universität Graz der Universitätslehrgang Kunst und Recht angeboten. Ziel ist die Vermittlung fundierter rechtswissenschaftlicher und wirtschaftswissenschaftlicher Kenntnisse im Bereich Kunst und Recht. Der Lehrgang bietet eine umfassende Ausbildung in den juristischen Kernbereichen des Kunst- und Kulturrechts für AbsolventInnen aller Studienrichtungen. Beginn: Der erste Lehrgang startet im Herbst 2009. Bewerbungsende: 15.10.2009 Informationen zu Anmeldung und Kosten: kunstrecht@uni-graz.at Diese E-Mail Adresse ist gegen Spam Bots geschützt, Sie müssen Javascript aktivieren, damit Sie es sehen können, <http://kunstundrecht.uni-graz.at> Zielgruppe: AbsolventInnen eines Studiums aus dem In- und Ausland, MitarbeiterInnen von Kulturbetrieben, die ihre Chancen im beruflichen Wettbewerb verbessern wollen, VertreterInnen der freien Berufe und deren BerufsanwärterInnen, die an einer spezialisierten Weiterbildung im Bereich Kunst und Recht interessiert sind. Zulassungsvoraussetzungen: Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist der Abschluss eines Studiums (Bachelor-, Master- oder Diplomstudium oder gleichwertiges Studium) an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung. Einzelne Module bzw. Lehrveranstaltungen können auch bei Nichtvorliegen eines Studienabschlusses besucht werden. Akademischer Grad: An die AbsolventInnen des Universitätslehrgangs wird der akademische Grad Master of Arts, kurz M.A. Verliehen. Dauer: Der Universitätslehrgang dauert vier Semester.

Giacometti-Fälschungen entdeckt

Geschrieben von Weller, 20.08.09

"Ein geheimes Lager mit rund 1.000 gefälschten Bronzen des Schweizer Künstlers Alberto Giaco-

metti (1901-1966) hat die Polizei bei Mainz ausgehoben. In Frankfurt/Main wurde ein 59-jähriger mutmaßlicher Hehler festgenommen. Federführend ermittelt das Landeskriminalamt Baden-Württemberg".

IFKUR-Beirat Prof. Dr. Dr. h.c. Kurt Siehr wird auf dem III. Heidelberger Kunstrechtstag ein mit Spannung erwartetes Referat "Fälschung im Kunstrechtsstreit" halten, ergänzt durch das ebenso mit Spannung erwartete Correferat von Katrin Berg zu den "Möglichkeiten des Fälschungsbeweises durch die Materialprüfungswissenschaften".

Der aktuelle Fall zeigt erneut die Dimension des Themas und damit die Notwendigkeit, sich der Möglichkeiten der juristischen Aufarbeitung zu vergewissern.

BGH zitiert erneut Tagungsbeitrag des Heidelberger Kunstrechtstags (Motezuma)

Geschrieben von Weller, 22.08.09

Im Urteil vom 22. Januar 2009 - I ZR 19/07 im Fall "Motezuma" zitiert der BGH erneut aus den Tagungsbänden des Heidelberger Kunstrechtstags, in diesem Fall den viel beachteten Beitrag von IFKUR-Beirat Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Erik Jayme, Grenzen des Leistungsschutzrechts: Der Fall 'Motezuma', in Weller/Kemle/Lynen, Des Künstlers Rechte - die Kunst des Rechts, Baden-Baden 2008, S. 65 ff.

Glamour und Widerstand

Geschrieben von Kemle, 04.09.09

Das ehemalige Starmodel Vera von Lehndorff kämpft als Teil der Erbgemeinschaft Lehndorff um die Kunstgegenstände ihrer Familie. Hierüber berichtet die FAZ in der Sonntagsausgabe vom 30.08.2009. Der Vater von Vera von Lehndorff wurde 1944 hingerichtet und das Vermögen der Familie samt Herrenhaus beschlagnahmt, die Kinder umbenannt und die Mutter kam in Haft. Nach dem Kriegsende ging die Gutsanlage an Polen. 1992 meldete Gottlieb von Lehndorff nach ersten Hinweisen vermögensrechtliche Ansprüche nach dem Vermögensgesetz an. Die Hinweise deuteten daraufhin, dass Kunstgegenstände der Familie in dem Museum der Burg Kriebstein bei Chemnitz la-

gern. Nach Einschaltung eines Anwalts und Auseinandersetzungen hat das Bundesamt für offene Vermögensfragen einen Bescheid erlassen, nachdem die Anfragen an Dresden bearbeitet werden müssen. Für Chemnitz wird ähnliches erwartet. Die Staatliche Kunstsammlung Chemnitz hat erklärt, dass eine Truhe von 1622, ein Giraffenklavier, etc. zurückgegeben wird. Die Staatliche Kunstsammlung Dresden hat erklärt, dass man ein Portrait Johann Heinrich Tischbeins, weitere sieben Bilder und Lexika übergeben wird, nach 17 Jahren der Auseinandersetzung. Das Ende ist wohl noch nicht in Sicht. Quelle: FAZ, 30.08.2009, S. 23, Autor: Mara Delius.

"Die Kunst-Restitution in Österreich wird von den Czernin-Erben auf die Probe gestellt"

Geschrieben von Weller, 10.09.09

Hans Haider berichtet unter dem Titel "Vermeer oder nicht?" in der Wiener Zeitung vom 10.09.2009 zum Restitutionsverfahren der Erben nach dem 1966 verstorbenen Grafen Jaromir Czernin:

"Die Erben nach dem 1966 verstorbenen Grafen Jaromir Czernin wollen Jan Vermeers "Malkunst" aus dem Kunsthistorischen Museum (KHM) holen. Experten und Akteure in der erst 1998 auf taugliche gesetzliche Beine gestellten Kunst-Restitution wurden überrascht, und gewiss auch die Politik. Denn wenn immer in den Restitutionsdebatten ein Exempel genannt wurde für den Verlust jedweden Anspruchs, war es der Fall Czernin".

Familienmitglieder hatten bereits vor Inkrafttreten des Kunstrestitutionsgesetzes die Auffassung geäußert, die Restitution sei zu Recht nicht erfolgt, weil der Nachweis nicht gelungen sei, dass das Werk verfolgungsbedingt entzogen worden war. Offenbar waren 1,65 Millionen Reichsmark als Kaufpreis gezahlt worden und der Veräußerer hatte sich, wie Haider berichtet, in einem Brief an Hitler bedankt. Auch gibt es wohl Belege, dass Czernin schon vor der Machtergreifung versucht hatte, den Vermeer auf dem Weltmarkt zu verkaufen, was allerdings am Kunstausfuhrverbotsgesetz scheitert

Es wurde dann ein Verfahren unter dem Kunst-Restitutionsgesetz begonnen. Haider berichtet weiter über die Novellierung dieses Gesetzes im Juni diesen Jahres durch Beschluss des Ministerrates: "Dem Vertreter der Finanzprokuratur im Beirat wurde das Stimmrecht aberkannt, die Funktionsperiode der Mitglieder auf drei Jahre verlängert, wer rechtswirksam nach dem Krieg ein Kunstwerk dem Staat verkaufte, darf es exportieren – so er den (valorisierten) Kaufpreis zurück-

zahlt. Nun wäre es möglich, für einen Schiele 10.000 Euro zu zahlen und bei Sotheby's zehn Millionen dafür zu erhalten".

Haider sieht einen Zusammenhang mit dem Fall der Glasfenster aus der zum Stift Heiligenkreuz gehörigen Neukloster, die restituiert wurden u.a. mit der Begründung: "Wenn ein Rechtsgeschäft verfolgungsbedingt abgeschlossen wurde, ist es nach der Rechtssprechung der Kommissionen für die Rückstellung ohne Belang, ob der Kaufpreis angemessen war". Danach kommt es im Fall Czernin entscheidend darauf an, ob der Nachweis gelingt, dass der Veräußerer verfolgt wurde. Volltext: <http://www.wienerzeitung.at/DesktopDefault.aspx?TabId=4517&alias=wzo&cob=436896>.

Österreichischer Kunstrückgabebeirat für mehrere Rückgaben

Geschrieben von Kemle, 12.09.09

Die Internetseiten des ORF.at berichten:

"Im Rahmen eines Festakts werden nächste Woche Briefe und Textilien an die Ukraine restituiert. In seiner 48. Sitzung empfahl der Kunstrückgabebeirat am Freitag auch die Rückgabe eines Bildes aus dem Belvedere. Maulpertsch-Gemälde aus dem Belvedere "Allegorie auf Galizien und Lodomerien" oder "Apotheose Polens" nennt sich das Gemälde von Franz Anton Maulpertsch aus dem Belvedere. Es soll an die Rechtsnachfolger der Kunst- und Antiquitätenhändler nach Elkan und Abraham Silbermann übergeben werden. Außerdem empfiehlt der Beirat die Rückgabe eines für das Linzer "Führermuseum" vorgesehenen Möbelstücks aus dem MAK an die Erben nach Louis Rothschild. Weitere Empfehlungen zur Rückgabe betrafen sechs Sprechplatten aus dem Bestand des Technischen Museums an die Erben nach Paul Herzfeld sowie 8.000 Druckschriften aus der Österreichischen Nationalbibliothek, deren Vorbesitzer nicht ausgeforscht werden konnten, an den Nationalfonds der Republik Österreich für Opfer des Nationalsozialismus. Briefe und Textilien an die Ukraine Briefe aus dem Technischen Museum Wien (TMW) sowie eine Sammlung von Textilien aus dem Völkerkundemuseum werden am kommenden Donnerstag im Rahmen eines Festakts an die Ukraine restituiert. Bei den 1958 aus dem Post- und Telegraphenmuseum ins TMW gelangten "Russenbriefen" handelt es sich um rund 1.200 Briefe und Korrespondenzkarten aus der Zeit der deutschen Besetzung der Ukraine im Juni und Juli 1941. Sie stammen größtenteils von ermordeten oder geflüchteten Bewohnern der westukrainischen Stadt Kamenez Podolski. Die Textilien, die gleichzeitig übergeben werden, sind karäi-

scher und krimtatarischer Herkunft." Quelle: ORF.at, 12.09.2009.

Mysteriöser Diebstahl von Warhol-Bildern
Geschrieben von Kemle, 14.09.09

Stern.de berichtet: "Bilder des verstorbenen Pop-Art-Künstlers Andy Warhol sind verschwunden. Bei den vermissten Siebdrucken handelt es sich um die Porträts berühmter Sportler. Der Schaden wird auf mehrere Millionen geschätzt." Weiter wird berichtet: "Eine wertvolle Sammlung von Andy-Warhol-Porträts ist in Los Angeles auf mysteriöse Weise verschwunden. Wie die Polizei am Freitag laut "Los Angeles Times" mitteilte, wurden die elf farbigen Siebdrucke vor etwa zehn Tagen aus dem Haus eines bekannten Kunstsammlers im Westen der Millionenmetropole gestohlen. Einbruchspuren oder andere Hinweise auf die Täter gab es nicht." Quelle: Stern.de, 13.09.2009.

KUNSTRAUB: 1,5 Millionen teure Stradivari-Geige gefunden

Geschrieben von Kemle, 14.09.09

DCRS.de berichtet: "Der Diebstahl einer millionenschweren Stradivari-Geige wurde aufgeklärt. Fahnder entdeckten nach fast einem Jahr die im Oktober 2008 gestohlene Geige und nahm gleichzeitig zwei Tatverdächtige fest. Zwei weitere Komplizen werden noch gesucht. Damit konnte ein spektakulärer Kunstdiebstahl der letzten Jahre nahezu aufgeklärt werden. Auf dem niedersächsischen Rittergut Bennigsen wurde am 17. Oktober des letzten Jahres die auf 1,5 Millionen Versicherungswert geschätzte teure Geige sowie weitere Einrichtungsgegenstände und eine zweite Geige bei einem Einbruch gestohlen. Das Rittergut war durch einen Wassergraben sowie eine Mauer geschützt und beherbergte das wertvolle Instrument des italienischen Geigenbauers Antonio Stradivari. Um die Täter zu schnappen, haben die Ermittler im Internet Interesse bekundet und sich als Ansprechpartner ausgegeben. Vor acht Wochen sind

die vermutlichen Täter schließlich in die Falle getappt. Die Beamten täuschten ein Geschäft vor und boten für den Kauf eine halbe Million Euro an. Ein Spezialeinsatzkommando hat die Täter am Dienstagnachmittag gegen 17.20 Uhr in Hannover Linden festgenommen." Quelle: dcrs.de 12.09.2009.

Vermeer-Restitutionsforderung: Akten online verfügbar

Geschrieben von Kemle, Donnerstag, 17.09.09

Die kleinezeitung.at berichtet, dass die Akten betreffs der anstehenden Forderung hinsichtlich einer Rückgabe eines Gemäldes von Vermeer nun öffentlich zugänglich und abrufbar seien. Dadurch solle erreicht werden, dass sich die breite Öffentlichkeit auch ein Bild über die Sachlage machen könne. Einige Details können auf den Internetsseiten der Stadt Wien unter <http://www.wien.gv.at/kultur/archiv/geschichte/vermeer.html> abgerufen werden. Quelle: kleinezeitung.at, 16.09.2009.

Papst wird in Prag keine Rückgabeforderungen formulieren

Geschrieben von Kemle, 23.09.09

Die katholische Presseagentur Österreich berichtet: "Vatikanstadt (KAP) Papst Benedikt XVI. wird bei seiner bevorstehenden Pastoralreise in die Tschechische Republik keine Ansprüche auf eine Rückgabe des von den Kommunisten enteigneten Kirchenbesitzes stellen. Das betonte Vatikansprecher P. Federico Lombardi SJ im Vorfeld der Papstreise in die Tschechische Republik. Primäres Interesse der Kirche sei, in der Tschechischen Republik seelsorglich wirken und für den Erhalt christlicher Werte eintreten zu können, so P. Lombardi. Die Frage der Restitution des enteigneten Kirchenbesitzes ist eines der schwierigsten politischen Probleme in der Tschechischen Republik. Der Grundlagenvertrag zwischen Prag und dem Heiligen Stuhl konnte deswegen bisher nicht unterzeichnet werden." Quelle: kathweb.at, 22.09.2009.

Impressum & Verantwortlichkeit

Institut für Kunst und Recht IFKUR e.V. (Sonderdruck zum III. Heidelberger Kunstrechtstag und online)

1. Vorstand Dr. Nicolai Kemle

2. Vorstand Dr. Matthias Weller

Kleine Mantelgasse 10, info@ifkur.de

69117 Heidelberg, www.ifkur.de



Band 1/2009
ISSN 1867-237x
Erscheinungsweise:
vierteljährlich
Seiten pro Band ca. 540
Institutionen: € 199,-*
Privatpersonen: € 129,-*

*Einschließlich elektronischem Zugang. Weitere Informationen erhalten Sie direkt beim Verlag.
 Kontakt:
 sandra.witt@mohr.de

Zeitschrift für Geistiges Eigentum (ZGE) **Intellectual Property Journal (IPJ)** Herausgegeben von Maximilian Haedicke, Diethelm Klippel, Matthias Leistner und Ansgar Ohly

In der Informationsgesellschaft steigt die Bedeutung der Rechte des Geistigen Eigentums ständig. Während an praxisorientierter Literatur zu diesem Rechtsgebiet kein Mangel besteht, hat die Grundlagenforschung mit dieser stürmischen Entwicklung nicht immer Schritt halten können. Vor allem fehlte bisher eine Zeitschrift, die sich als übergreifendes Forum für grundlagenorientierte Abhandlungen zu diesem Rechtsgebiet versteht.

Die *Zeitschrift für Geistiges Eigentum (ZGE)* schließt diese Lücke. Sie enthält Aufsätze, die Grundfragen des Immaterialgüterrechts und der angrenzenden Gebiete des Wettbewerbsrechts analysieren. Dabei stehen nicht nur Fragen des geltenden Rechts im Mittelpunkt, sondern auch seine rechtshistorischen, rechtsphilosophischen und methodologischen Grundlagen. Besonderes Augenmerk gilt den ökonomischen Bezügen des Geistigen Eigentums.

Da das Recht des Geistigen Eigentums wie nur wenige andere Rechtsgebiete vom europäischen Gemeinschaftsrecht geprägt ist, bietet die Zeitschrift nicht zuletzt ein Forum für die Entwicklung einer genuin europäischen Dogmatik. Daher erscheinen auch Beiträge in englischer Sprache und sämtliche deutschsprachigen Aufsätze erhalten eine Zusammenfassung in englischer Sprache. Neben Aufsätzen informieren kleinere Beiträge und Rezensionen über den Stand der Forschung und aktuelle Entwicklungen.

Die Zeitschrift richtet sich an Leser mit Interesse an der wissenschaftlichen Durchdringung des Geistigen Eigentums, unabhängig davon, ob sie in der Forschung oder in der Praxis tätig sind.

Inhaltsverzeichnis der ZGE / IPJ Band 1, Heft 2, Juli 2009

Artikel

Michael Goldhammer: Die Begründung des Geistigen Eigentums in der US-amerikanischen Rechtswissenschaft und ihre Bedeutung für die deutsche Diskussion

Felix Stang: Freie Verwendung von Abbildungen gemeinfreier Werke? Zur urheberrechtlichen Bewertung von Angeboten gemeinfreier Bilder bei Wikipedia und Wikimedia Commons

Till Kreutzer: Kopienversanddienste und deutsches Urheberrecht nach dem »Zweiten Korb«

Bitte fordern Sie unter werbung@mohr.de ein Probeheft an.
 Weitere Informationen finden Sie unter www.mohr.de/zge.



Mohr Siebeck
 Tübingen
 info@mohr.de
 www.mohr.de

Maßgeschneiderte Informationen: www.mohr.de



2., neu bearbeitete Auflage 2009.
XXXI, 458 Seiten.
ISBN 978-3-16-149889-3
Leinen € 79,-

Haimo Schack präsentiert
mit diesem Handbuch
den künstlerischen
Gegenstand in der Vielfalt
juristischer Frage-
stellungen als faszinierende
Querschnittsmaterie.

Haimo Schack

Kunst und Recht

Bildende Kunst, Architektur, Design und Fotografie im deutschen und internationalen Recht

Haimo Schack präsentiert mit diesem erstmals 2004 erschienenen Handbuch den künstlerischen Gegenstand in der Vielfalt juristischer Fragestellungen als faszinierende Querschnittsmaterie. Seine Themen reichen von Kunstfreiheit und Kunstförderung über das Kauf-, Auktions- und Haftungsrecht, das Urheberrecht, das Recht der Galerien und Museen, Kunstfälschung, Kunstraub und Restitution bis hin zum internationalen Kulturgüterschutz und dem Steuerrecht.

Das Buch lebt von der Spannung zwischen Kunst und Recht. Das Recht zielt notwendig auf Ordnung, die Kunst dagegen lässt sich nicht eingrenzen. Die Rechtsordnung muss die Interessen der Künstler, Vertragspartner, Drittbetroffener und der Allgemeinheit gegeneinander abwägen.

Der Autor konzentriert sich vor allem auf das deutsche Recht, er bezieht jedoch auch die Besonderheiten anderer Rechtsordnungen sowie ausländische Rechtsprechung und Literatur mit ein.

Inhaltsübersicht

A. Kunst, Künstler und Kommerz

Kapitel: 1. Was ist Kunst? – 2. Original und Vervielfältigung – 3. Kunstfälschung – 4. Künstler – 5. Sammler und Museen – 6. Der Kunstmarkt – 7. Expertise

B. Bildende Kunst

Kapitel: 8. Sacheigentum und Urheberrecht – 9. Urheberrecht – 10. Das Urheberrecht im Rechtsverkehr – 11. Plagiat, Bearbeitung und freie Benutzung – 12. Der Kauf von Kunstgegenständen – 13. Folgerecht – 14. Die Bestellung von Kunstwerken – 15. Restaurierung von Kunstgegenständen – 16. Kunstdiebstahl, Kunstraub und Restitution – 17. Gutgläubiger Erwerb gestohlener Kunstgegenstände – 18. Internationaler Kulturgüterschutz – 19. Wert und Schadensersatz – 20. Versicherung von Kunstgegenständen – 21. Strafbare Kunst – 22. Zivilrechtliche Haftung für Kunst – 23. Zwangsvollstreckung – 24. Galerieverträge – 25. Kunstaustellungen – 26. Staatliche Kunstförderung – 27. Steuerrecht

C. Architektur

Kapitel: 28. Urheberrecht des Architekten – 29. Vertragsrecht des Architekten – 30. Änderungsbefugnis des Bauwerkeigentümers

D. Design

Kapitel: 31. Urheberschutz für Werke der angewandten Kunst – 32. Geschmacksmusterschutz – 33. Vertragsrecht der Designer und Werbeagenturen

E. Fotografie

Kapitel: 34. Lichtbildwerke und Lichtbilder – 35. Vertragsrecht der Fotografen – Künstlerverzeichnis – Sachverzeichnis



Mohr Siebeck

Tübingen
info@mohr.de
www.mohr.de

Maßgeschneiderte Informationen: www.mohr.de